

SOZIALE SCHICHTUNG UND DELINQUENZ

Eine empirische Anwendung eines Rational-Choice-Ansatzes
mit Hilfe von Querschnittsdaten des ALLBUS 1990 und 2000*

Guido Mehlkop und Rolf Becker

Zusammenfassung: Der oft postulierte Zusammenhang zwischen sozialer Schichtung und Kriminalität ist weder theoretisch abgesichert noch empirisch eindeutig belegt. Ausgehend von der ökonomischen Theorie Gary S. Beckers wird ein erweitertes Modell kriminellen Handelns entwickelt, welches den Einfluss der Schichtzugehörigkeit auf die subjektive Wahrnehmung von Kosten, Nutzen und Entdeckungs- bzw. Erfolgswahrscheinlichkeit krimineller Handlungsalternativen einbezieht. Ferner werden die ebenfalls über die Klassenlage determinierten Anreize (Gelegenheitsstrukturen) und die Internalisierung von Normen („framing“) in das ökonomische Modell integriert. Das Modell wird anhand von Daten aus dem ALLBUS 1990 und 2000 für die Delikte Ladendiebstahl und Steuerbetrug überprüft. Entsprechend den theoretischen Erwartungen kann kein genereller negativer Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und kriminellem Handeln festgestellt werden, wohl aber ein Zusammenhang zwischen Klassenlage und Delikttyp. Sozialstrukturell divergierende Erwartungen hinsichtlich Erfolg einer kriminellen Handlung und Gelegenheitsstrukturen sind bedeutsamer für die Wahl illegaler Handlungsalternativen als Abschreckung durch Strafe oder erwarteter Nutzen aus der Tat. Internalisierte Normvorstellungen machen kriminelle Handlungsalternativen unwahrscheinlich.

I. Einleitung

Trotz inkonsistenter Befunde dominieren in der Soziologie und Kriminologie die Sichtweisen, dass es einen *Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und delinquentem Handeln* gibt (vgl. Albrecht und Howe 1992; Tittle und Meier 1990; Geißler 1987: 138; Hindelang et al. 1979: 1002).¹ Demnach neigen einerseits untere Sozial-

* Für hilfreiche Kommentare danken wir Andreas Hadjar, Paul B. Hill, Karl-Dieter Opp, Erich Weede sowie den Herausgebern und (anonymen) Gutachtern der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie.

¹ Es werden vielfältige Gründe für die uneinheitlichen und widersprüchlichen Befunde zum Zusammenhang zwischen Schichtung und Kriminalität genannt. Zum einen werden methodische Defizite bei den empirischen Untersuchungen dafür verantwortlich gemacht, wenn offizielle Aggregatdaten statt Individualdaten mit selbstberichteten Verhaltensweisen oder uneinheitliche Definitionen von Delinquenz und sozialer Schichtung oder uneinheitliche Messkonzepte verwendet werden (Albrecht und Howe 1992; Tittle und Meier 1990; Hindelang et al. 1979). Des Weiteren scheinen verzerrte Befunde infolge selektiver Stichproben und mangelnder Validität oder Reliabilität von Daten vorzuliegen (vgl. Thornberry und Farnworth 1982). Zum anderen werden theoretische Defizite hervorgehoben (vgl. Tittle 1983). So sprechen Tittle et al.

schichten eher zum kriminellen Verhalten als höhere Sozialschichten (vgl. Tittle et al. 1978). Andererseits löst sich dieses Phänomen auf, wenn in der Empirie nach unterschiedlichen Straftaten unterschieden wird (Tittle und Meier 1990: 272). Neben empirischen Schwierigkeiten werden auch theoretische Vorbehalte gegenüber einem negativen Zusammenhang von sozioökonomischem Status und Kriminalität angeführt (vgl. Tittle 1983: 353). So bleibt generell unklar, ob und worin dieser Zusammenhang besteht (Tittle und Meier 1990: 271–272). Und schließlich gibt es keine einheitliche und widerspruchsfreie Theorie, die dieses Phänomen vollständig zu erklären vermag (vgl. Tittle 1983). Es fehlt ein theoretisch kohärentes Aussagesystem, das diese Einzelbeobachtungen so systematisch aufeinander bezieht, dass sie eine kausale Erklärung für kriminelles Handeln und ihre Korrelation mit der sozialen Schichtung liefern (vgl. Opp 1973).

In der *Anomietheorie* (Merton 1968) und deren Weiterentwicklung durch die *Chancenstrukturtheorie* (Cloward 1968) wird Kriminalität auf fehlenden Zugang zu legitimen Mitteln zur Erreichung gesellschaftlich vorgegebener Ziele zurückgeführt und folglich Kriminalität der Unterschicht untersucht (siehe auch Weede 1992: 45). Sutherland und Cressey (1966) postulieren in ihrer *Theorie der differenziellen Assoziation*, dass kriminelle Motive und Techniken in der Bezugsgruppe erlernt werden und zudem, dass bei der „white collar“-Kriminalität oftmals der legale Beruf das beste Lernmilieu darstellt (vgl. Coleman 1985). In diesen Ansätzen bleibt jedoch prinzipiell ungeklärt, warum unter den gleichen sozioökonomischen Bedingungen einige Menschen kriminell werden, andere aber nicht (Pfeiffer und Scheerer 1979: 28) bzw. wie es zu überwiegend positiven Bewertungen abweichenden Verhaltens innerhalb einer Gruppe ursprünglich gekommen ist (Sykes 1978: 270; vgl. auch: Opp 1974: 164, 1989: 409–410). Diese Theorien besitzen weder handlungstheoretische Grundlagen noch benennen sie relevante Mechanismen des kriminellen Handelns (vgl. Hedström und Swedberg 1996). Der Verweis auf unzureichende Internalisierungen von Zielen und Mitteln infolge defizitärer Sozialisation ist jedoch selbst eine erklärungsbedürftige Argumentation (vgl. Tittle 1983). So laufen diese Ansätze Gefahr, in einer „Variablen-Soziologie“ zu enden, wenn delinquentes Handeln fast ausschließlich als Korrelat der sozialen Schichtung angesehen wird (vgl. Geißler 1987: 145).

Diese drei Theorien implizieren einen Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und Kriminalität. Aber sie sind unvollständig, weil nicht erklärt wird, unter *welchen Umständen* eine kriminelle Handlung ausgeführt wird und *warum* sich eine große Zahl von Menschen gesetzeskonform verhält.

Einen Ausweg aus diesem theoretischen Dilemma bietet die *ökonomische Theorie der Kriminalität* von Gary S. Becker (siehe auch McKenzie und Tullock 1984; Opp 1989; McCarthy 2002).² Nach Becker (1968) ist Kriminalität Folge nutzenmaximie-

(1978) von einem Mythos, weil der Zusammenhang zwischen sozialer Schicht und delinquentem Verhalten auf Alltagshypothesen und Vorurteilen beruht, die noch dann aufrecht erhalten werden, wenn Befunde diesen Ansichten widersprechen. Demnach müssen Versuche, kriminelles Handeln mit dem Konzept der sozialen Schichtung erklären zu wollen, überdacht werden (vgl. Albrecht und Howe 1992; Braithwaite 1981).

² Natürlich gibt es noch andere soziologische Theorien abweichenden Verhaltens wie etwa den Etikettierungsansatz (Lemert 1967) oder die General Theory of Crime (GTOC) von Gottfredson und Hirschi (1990). Diese finden jedoch keinen Eingang in unseren Beitrag, da zum einen

render Entscheidungen rationaler Akteure. Straftäter sind demnach keine Opfer gesellschaftlicher Zustände, sondern versuchen zielgerichtet über Straftaten ihre Vorteile wie physisches Wohlbefinden oder soziale Anerkennung zu maximieren und achten dabei darauf, dass für sie selbst keine nachteiligen Konsequenzen aus ihrem illegalen Handeln entstehen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich in seiner Logik das kriminelle Handeln *nicht* vom legalen Handeln (vgl. Voss und Abraham 2000: 72). Solch ein handlungstheoretischer Ansatz, der der Familie von Rational-Choice-Theorien angehört, ist in der Lage, jedes soziale und alltägliche Handeln zu erklären und empirisch zu beschreiben (vgl. Esser 1999).

Daran anknüpfend werden im vorliegenden Beitrag *zwei Ziele* verfolgt. *Erstens* wird unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenhangs von sozialer Schichtung und Kriminalität das ökonomische Modell von Becker (1968) durch die Theorie der subjektiven Werterwartung erweitert. Es ist aus soziologischer Sicht theoretisch unzureichend, wenn behauptet wird, dass Kriminalität *in erster Linie* ein individuelles Problem ist, und deswegen auch bei Becker (1968) soziale Faktoren wie etwa Anreize in unterschiedlichen sozialen Situationen oder sozialstrukturell variierende Gelegenheitsstrukturen vernachlässigt werden (siehe Piliavin et al. 1986; Birbeck und Free 1993). Um dessen Tragfähigkeit auszuloten, soll *zweitens* das erweiterte Modell für die Erklärung von Ladendiebstahl und Steuerhinterziehung empirisch angewandt werden. Denn es gibt immer noch viel zu wenige empirische Anwendungen solcher handlungstheoretischer Modelle, die eine soziologische Tiefenerklärung kriminellen Handelns anstreben (siehe Homel 1983; Cornish und Clarke 1987; Piliavin et al. 1986; Paternoster 1989; Grasmick und Bursik 1990; Curti 1998; Fetchenhauer 1999; Mühlenfeld 1999).³

II. Theoretische Diskussion

Kriminalität in einer Gesellschaft ist die aggregierte Folge kriminellen Handelns von Akteuren in unterschiedlichen gesellschaftlichen Verhältnissen. „Es ist das sinnhafte Verhalten, das gegen Strafrechtsnormen verstößt. Der größte Teil derartiger Normbrüche ist den Akteuren durchaus als Abweichung von Strafrechtsnormen bewusst, und deshalb versuchen sie auch, ihr Handeln zu verbergen“ (Haferkamp 1987: 171). Um den Zusammenhang von Sozialstruktur und Kriminalität verstehen zu können, muss die sozialstrukturell differierende Delinquenz auf der Mikroebene handelnder Individuen untersucht werden.

das Hauptaugenmerk auf dem Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und Kriminalität liegt, und zum anderen, weil sich diese Theorien empirisch nicht bewährt haben. Zumindest lassen sich die Hauptargumente beider Ansätze – die Stigmatisierung beim Etikettierungsansatz und die Gelegenheitsstruktur bei der GTOC – in den Ansatz von Becker (1968) über die Überlegungen zu den Opportunitätskosten integrieren, wenn man den theoretischen Ballast wie „Rollenübernahme“ oder „Selbstkontrolle“ abwirft (vgl. auch Kunz 1993; Weede 1992).

3 Hierbei beschränken wir uns auf kriminelle Verhaltensweisen, die *nicht* auf einem Markt nachgefragt werden. Für kriminelle Aktivitäten, für die eine Marktnachfrage besteht (z.B. Auftragsmord oder Drogenhandel), gelten die Bedingungen wie für jede andere Erwerbstätigkeit auch.

1. Das Grundmodell von Becker (1968)

Nach Becker (1968) begeht eine (zurechnungsfähige) Person eine Straftat, „wenn der für sie erwartete Nutzen größer ist als der Nutzen, den sie realisieren könnte, wenn sie ihre Zeit und sonstigen Ressourcen für andere Aktivitäten einsetzen würde. Daraus folgt, dass Menschen nicht deshalb ‚Kriminelle‘ werden, weil sie sich in ihrer grundlegenden Motivation von anderen Menschen unterscheiden, sondern weil ihre Nutzen und Kosten andere sind“ (Becker 1993: 48). Demnach wählt ein Akteur legale oder illegale Handlungen aus, von denen er *subjektiv* eine Steigerung seines Vorteils erwartet (Cornish und Clarke 1987: 933; Mühlenfeld 1999: 47), also seine Bedürfnisse damit befriedigen kann, auch wenn bestimmte Bedürfnisse, wie etwa Mordlust, nicht moralisch gebilligt werden (Curti 1998: 27).⁴ Neben dem *Nutzen B*, (für Benefits – wir bleiben bei den englischen Abkürzungen, die auch Becker (1968) benutzt hat) den eine Person von ihrer Straftat erwartet, muss eine Person bei der Entscheidung für oder wider eine kriminelle Handlung sowohl die subjektiv erwartete Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, also die *Entdeckungswahrscheinlichkeit p* (Probability), als auch das *Strafmaß C* (Costs) für die subjektiv erwartete Höhe einer Strafe berücksichtigen. Somit umgeht die ökonomische Theorie der Kriminalität die ansonsten in den soziologischen Ansätzen verbreiteten Annahmen, dass Individuen nur eine dominante Strategie des Handelns verfolgen – zum Beispiel, dass sie kriminelle Handlungen hauptsächlich wegen ihrer Sozialisation begehen oder wegen mangelnder Selbstkontrolle (McCarthy 2002: 437).⁵ Der *erwartete Nutzen (EU, Expected Utility)* für die *Straftat S* kann nach Becker (1968, Fußnote 17) folgendermaßen definiert werden: $EU[S] = B - pC$.

Eine Straftat wird dann begangen, so die *Hypothese 1*, wenn der erwartete Nutzen größer ist als die erwarteten Kosten, die sich aus Festnahme und Bestrafung ergeben: $B > p \cdot C$.

Weil die Entdeckungswahrscheinlichkeit p keine exogene Größe, sondern eine subjektive Erwartung von Individuen ist, ist anzunehmen, dass sie zwischen den Sozialschich-

4 Nutzen und Kosten können sowohl einen physischen wie einen psychischen Wert für den Akteur darstellen (Mühlenfeld 1999: 47). „Sex and excitement“ wären Beispiele dafür. So geht etwa Katz (1988: 3) davon aus, dass Ladendiebstahl (abgesehen von dem materiellen Nutzen) „sneaky thrills“ liefert.

5 Nach Becker (1993: 49) hängt die subjektive Einschätzung dieser Größen von der individuellen Einstellung zum Risiko ab. So wirkt bei risikofreudigen Akteuren die Wahrscheinlichkeit erwischt zu werden eher abschreckend als die Höhe der Strafe. Bei risikoneutralen Akteuren können sich die Wirkungen von Wahrscheinlichkeit und Strafe kompensieren, während bei risikoscheuen Akteuren die Wirkung höherer Strafen eher abschreckend wirkt als die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden. Becker kommt zum unbegründeten Schluss, dass kriminelle Akteure eher risikofreudig sind, und dass deswegen die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, generell eine größere Rolle als die Strafe spielen sollte. Letztere Vermutung wird zwar durch spieltheoretische Überlegungen (Bueno de Mesquita und Cohen 1995) und empirische Studien unterstützt, aber diese psychologische Zusatzannahme ist mit dem ökonomischen Ansatz kriminellen Handelns und generell mit der Logik von Rational-Choice-Theorien nicht vereinbar, da es dann doch eine psychische Disposition von Kriminellen gäbe, die sie von gesetzestreuern Bürgern unterscheidet.

ten variiert. Cornish und Clarke (1987: 935) weisen darauf hin, dass in der Rational-Choice-Perspektive gerade die variierende Einschätzung von Nutzen, Kosten und Risiken durch verschiedene potenzielle Täter die Wahl einer (illegalen) Handlungsalternative bestimmen: „Rather than assuming that potential offenders are fueled by a general disposition to offend which makes them relatively indifferent to the nature of the offense they commit, the rational choice perspective asserts that specific crimes are chosen and committed for specific reasons. Decisions to offend, in other words, are influenced by the characteristics of both offenses and offenders.“ Die zwischen Sozialschichten differierenden Einschätzungen lassen sich durch Unterschiede in der Informiertheit über die Aufklärung bestimmter Straftaten erklären. So können eigene mehr oder weniger präzise Kenntnisse über die Arbeit und den Erfolg von Kontrollinstanzen zur Unter- und Überschätzung von Entdeckungswahrscheinlichkeiten führen.⁶ Beispielsweise überschätzen Arbeiter im Unterschied zu den Mittel- und Oberschichten die Wahrscheinlichkeit, durch das Finanzamt beim Steuerbetrug erwischt zu werden. Eigene Erfahrungen oder differenzielle Assoziationen können ebenfalls zur Bildung subjektiver Erwartungen beitragen, bei einer Straftat erwischt zu werden. Häufige Kontakte mit erfolgreichen Bankräubern würden ein Individuum dazu verleiten, die Wahrscheinlichkeit, eines Bankraubs überführt zu werden, als niedrig anzusehen.

Als *zweite Hypothese* ist anzunehmen, dass Personen aus unteren Sozialschichten für diejenigen Delikte die Entdeckungswahrscheinlichkeit überschätzen, die typischerweise als „white collar crimes“ gelten (z.B. Steuerhinterziehung), während Personen aus höheren Sozialschichten die Wahrscheinlichkeit entdeckt zu werden für die Delikte überschätzen, die den „blue collar crimes“ (z.B. Autodiebstahl) zugeordnet werden.

Die Bestrafung einer aufgeklärten Tat ist nun nichts weiter als der Preis des kriminellen Handelns, zu dem noch die Opportunitäts- und Transaktionskosten hinzuzufügen sind.⁷ Somit sollte eine hohe Strafe für kriminelles Handeln eine starke abschreckende

6 Kriminelle könnten hier im Vorteil sein – insbesondere Kriminelle, die bestimmte Delikte zum wiederholten Mal begangen haben, da sie u.U. das Dunkelfeld besser schätzen können (Curti 1998: 34). Wenn sich diese Kriminellen dazu noch in einem kriminellen Umfeld bewegen, können sie auch die Erfolgswahrscheinlichkeiten ihrer Mit-Kriminellen relativ genau schätzen. Somit ist die Unsicherheit des Parameters p für Wiederholungstäter, welche sich in einem kriminellen Umfeld (differenzielle Assoziation) bewegen, relativ gering. Die Kalkulation des Erwartungswertes für kriminelles Handeln gelingt besser. Dies ist eine mit dem ökonomischen Ansatz kompatible Erklärung für kriminelle Karrieren. Dabei muss nicht auf theoretisch problematische Konstrukte wie Rollenübernahme oder auf das Prinzip der sekundären Devianz zurückgegriffen werden, wie dies etwa beim Etikettierungsansatz der Fall ist (siehe dazu Keck-eisen 1974). Eine Konsequenz aus diesen Überlegungen ist, dass – wenn es nicht möglich ist, jede Tat aufzuklären – zur Verhinderung kriminellen Verhaltens die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, unsicher sein sollte, um so die Kalkulation der Erwartungswerte für kriminelle Aktivitäten so unsicher wie möglich zu halten (vgl. Mühlendorf 1999: 56).

7 Zu den Opportunitätskosten gehört der entgangene Nutzen aller anderen nicht gewählten Handlungsalternativen (so zum Beispiel das entgangene Einkommen aus legalen Tätigkeiten, die während der kriminellen Tat nicht ausgeführt werden können). Diese Opportunitätskosten fallen bei der Wahl einer illegalen Handlungsalternative immer an – egal ob der Akteur erwischt wird oder nicht. Somit werden die Opportunitätskosten krimineller Aktivitäten von

Wirkung haben. Da die Strafhöhen für die unterschiedlichen Delikte oftmals unbekannt sind, dürfte die subjektive Bewertung des Strafmaßes von Ungenauigkeiten und Unsicherheiten gekennzeichnet sein und weite Spannbreiten für die erwarteten Strafen aufweisen. Oftmals dürften, gemessen an der objektiven Rationalität, diese subjektiven Bewertungen wegen der begrenzten Rationalität von Individuen objektiv falsch sein (vgl. Cornish und Clarke 1987; Simon 1993). So ist beispielsweise anzunehmen, dass Personen aus der Mittel- und Oberschicht auf Grund der Kenntnis der Gesetze und möglicherweise wegen eigener Erfahrungen mit der Strafverfolgung durch die Steuerbehörden genauer abschätzen können, welche Strafen für Steuerhinterziehung zu erwarten sind, während Steuerzahler aus Arbeiter- und Unterschichten das Strafmaß für Steuerbetrug systematisch überschätzen.⁸ Da die Steuerhinterziehung in der Regel mit hohen Geldstrafen sanktioniert wird, liegt es wegen der Einkommenssituation der unteren Sozialschichten nahe, dass sie das Aufdecken des Steuerbetrugs mit so hohen Kosten verbinden, die sie kaum amortisieren können. Personen aus einkommensstärkeren Sozialschichten „präferieren“ diese Delikte, weil für sie Geldstrafen niedriger erscheinen als lange Gefängnisstrafen. Denn aus ihrer Sicht sind die aus Haftstrafen ent-

den zur Verfügung stehenden Beschäftigungsalternativen bestimmt (Kunz 1993: 192) – über das Konzept der Opportunitätskosten können auch Aspekte der Anomietheorie in den ökonomischen Ansatz integriert werden. Wird der Kriminelle erwischt und inhaftiert, so entgeht ihm zusätzlich das Einkommen aus etwaigen legalen Tätigkeiten, die er während der Haft nicht ausüben kann. Da legale Einkommen zwischen Akteuren variieren, variieren dementsprechend auch die Opportunitätskosten. Auch bei unterschiedlichen legalen Einkommen können Opportunitätskosten identisch sein, wenn die Haftstrafen unterschiedlich lang sind. Für einen Akteur, der durch seine legale Berufstätigkeit ein hohes Einkommen erzielen kann, sind die Kosten der Haft sehr viel höher als zum Beispiel für einen Arbeitslosen. Zudem wird durch eine Inhaftierung auch die materielle Lebensqualität wohlhabender Individuen stärker eingeschränkt, als die von weniger Wohlhabenden. Dies spricht für die Vermutung, dass bestimmte Gruppen hinsichtlich der Opportunitätskosten andere Anreize für Straftaten haben als Mitglieder anderer Gruppen. Negative Korrelationen zwischen Einkommen und Straffälligkeit, bzw. positive Korrelationen zwischen Arbeitslosigkeit und Verübung von Straftaten finden sich in einer Vielzahl von Studien (vgl. Thropger 1991, 1998; Pezzin 1995; Uggen und Thompson 1999). Transaktionskosten krimineller Handlungen dürfen nicht unterbewertet werden. Darunter fallen Kosten für die Verschleierung der Tat, für deren Durchführung (etwa das Besorgen eines Fluchtwagens oder einer Waffe) aber auch Transaktionskosten, die aus der Illegalität selbst erwachsen. Für Akteure mit krimineller Erfahrung, bzw. für Akteure, die kriminelle Handlungen erlernt haben, sind die Transaktionskosten geringer als für Anfänger und „Amateure“.

⁸ Generell wird aus dieser Sichtweise nachvollziehbar, warum es uneinheitliche Befunde zum Zusammenhang zwischen Kriminalitätsraten und Strafhöhen gibt. Abgesehen von den methodischen Problemen, die mit der statistischen Analyse von Aggregatdaten der amtlichen Statistik verbunden sind, wird beim Konzept der generellen Abschreckung oftmals übersehen, dass die objektiven Aufklärungswahrscheinlichkeiten und Strafmaße als exogene Größen ziemlich irrelevant für die Beschreibung und Erklärung des kriminellen Handelns sind, da sie u.U. stark von den subjektiv erwarteten Wahrscheinlichkeiten und Strafhöhen abweichen können. Des Weiteren bleibt die Verbreitung des gesicherten Wissens über die Strafmaße für diverse Straftaten unberücksichtigt (vgl. Opp 1973). So zeigen viele empirische Studien, dass eher die Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit als die Höhe der Strafe ausschlaggebend dafür ist, dass eine Straftat nicht in Erwägung gezogen wird (Grasmick und Bursik 1990: 840; Silberman 1976: 443; Niggli 1994: 92–93).

stehenden Opportunitätskosten höher als die in der Regel verhängten Geldstrafen (zu Details siehe auch Becker 1968).

Daraus resultiert als *dritte Hypothese* folgende Annahme: Zwischen den Sozialschichten differierende Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen führen zu schichtspezifischen Erwartungen von Strafhöhen für Straftaten. Für Delikte, die mit (hohen) Geldstrafen sanktioniert werden (und typischerweise der Wirtschaftskriminalität zugeordnet werden), neigen Personen aus unteren Sozialschichten im Unterschied zu den höheren Sozialschichten dazu, die entsprechenden Strafhöhen zu überschätzen.

2. Erweiterungen durch die Theorie der subjektiven Werterwartung (Subjective Expected Utility)

In der Realität scheinen nun hohe Strafen aber nicht per se abschreckend zu wirken. In einigen Gesellschaften werden bestimmte Vergehen mit der Todesstrafe geahndet, aber weiterhin begangen. Somit muss es außer der Erwartung und Bewertung von Strafhöhe noch andere Determinanten kriminellen Handelns geben. Nun könnte man angesichts dessen mit Pathologien, Persönlichkeitsmerkmalen oder Vererbung argumentieren (wie z.B. bei Gottfredson und Hirschi 1990). Aber mit dem Rational-Choice-Ansatz kann gezeigt werden, dass sich kriminelle von gesetzeskonformen Akteuren durch die unterschiedliche Evaluation derselben Anreize unterscheiden (Mühlenfeld 1999: 48).

Ein wichtiger Anreiz ist der *subjektiv erwartete Nutzen B*, der aus Sicht des Individuums aus dem kriminellen Handeln resultieren soll.⁹ Er kann aus knappen und begehrenswerten Gütern wie Einkommen bestehen, die man sich illegal angeeignet hat, oder in der Verbesserung der eigenen Situation liegen (Ermordung des überdrüssigen Ehegatten). In Verbindung mit der Schichtzugehörigkeit spielen *Anreize* und *Gelegenheiten* eine gewichtige Rolle. So werden Steuerzahler aus der Arbeiter- und Unterschicht den Nutzen einer Steuerhinterziehung niedriger einschätzen als diejenigen aus den höheren Sozialschichten, weil sie auf Grund ihrer geringeren Einkommen und der zu erwartenden geringen Gewinne aus einem Steuerbetrug – im Unterschied zu den Besserverdienenden – kaum Vorteile erzielen können. Somit sind es die Charakteristika

⁹ Das Ziel ist nicht, wie dies in den ökonomischen Ansätzen der Wahlhandlung angenommen wird, eine objektiv zu beurteilende Maximierung des Nutzens, sondern lediglich einen *subjektiv befriedigenden Nutzen* zu erzielen. Um den eigenen Nutzen in einer komplexen Situation zu maximieren, muss eine Vielzahl von Informationen vom Individuum eingeholt und verarbeitet werden. Da sowohl die Erhebung wie die Verarbeitung von Informationen mit Kosten verbunden sind, wird der Akteur auf Grund des erreichten Grenznutzens von Informationen aufhören, weitere Informationen zu suchen, wenn er mit den vorhandenen Informationen eine Kosten-Nutzen-Kalkulation durchführen kann, deren Ergebnis ihm einen befriedigenden Nutzen verspricht (siehe Simon 1993). Die Einsicht in die begrenzte Vernunft widerspricht jedoch nicht dem Kern der Rational-Choice-Theorien, sondern berücksichtigt, dass ein Mensch mit knappen Ressourcen wie Zeit und Information vernünftig umzugehen vermag (Esser 1999, 1996).

einer Straftat, die sie für *bestimmte* Individuen oder Gruppen attraktiv erscheinen lassen und die Handlungswahl determinieren (Cornish und Clarke 1987: 935).

Daraus folgt die *vierte Hypothese*: Je höher der subjektiv erwartete Nutzen einer kriminellen Handlung eingeschätzt wird, desto wahrscheinlicher wird diese Handlung ausgeführt. Aber die subjektive Nutzenerwartung interagiert mit den Anreizen, die – aus Sicht des Individuums – mit seiner sozioökonomischen Lage zusammenhängen. Weil die speziellen Anreize zwischen den Sozialschichten variieren, gibt es einen Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und *bestimmten* Arten von Delikten, die in kriminalsoziologischen Typologien als „white collar“- und „blue collar“-Kriminalität bezeichnet werden.

Allerdings ist für die Realisierung des Nutzens nicht nur ausschlaggebend, ob Zeugen die Tat anzeigen oder intermediäre Kontrollinstanzen die Straftat aufdecken, sondern ob sich ein Individuum in der Lage sieht, eine bestimmte Straftat erfolgreich auszuführen. Auf der einen Seite benötigt der Akteur Wissen darüber, ob das Vorhaben zum Ziel führt und wie das Vorhaben selbst auszuführen ist. Das objektive Wissen alleine reicht nicht, sondern eine Person muss sich sicher sein, dass sie selbst in der Lage ist, eine kriminelle Handlung auszuführen. Sie muss über bestimmte *Kontrollerwartungen* und *Kontrollüberzeugungen* verfügen (vgl. Heckhausen und Schulz 1993).¹⁰ Wie bereits gesehen, korrespondieren diese wiederum mit *sozial differenziellen Kontakten* und den *sozial vermittelten Zugangschancen zu illegitimen Mitteln*. Es ist zunächst trivial, dass man nur als einkommenssteuerpflichtige Person mit dem nötigen Wissen das Finanzamt mit einer fingierten Einkommenssteuererklärung betrügen kann, und dass man eine Bank nur dann überfallen kann, wenn man eine gewisse Übung in den notwendigen Handlungsabläufen hat sowie über Waffen und Fluchtfahrzeug verfügt (vgl. Opp 1989: 410). Die Trivialität dieser Argumentation schwindet, wenn sie mit gesellschaftlichen Verhältnissen und ihrer subjektiven Definition verbunden wird.

Als *fünfte Hypothese* folgt daraus: Es liegen für bestimmte Straftaten deswegen Zusammenhänge mit der Schichtzugehörigkeit vor, weil auch die Gelegenheiten für diese Straftaten mit der Schichtzugehörigkeit korrespondieren. Daraus ergibt sich aber auch für die Kriminalität als das Aggregat aller kriminellen Handlungen, dass Richtung und Stärke des Zusammenhangs zwischen sozialer Schichtung und Delinquenz von der Gelegenheitsstruktur einer Gesellschaft für kriminelle Handlungen abhängt. Sie fördert entweder „blue collar“- oder „white collar“-Kriminalität gezielt, so dass es keinen Zusammenhang zwischen Schichtung und Kriminalität gibt, wenn nicht zwischen unterschiedlichen Delikten unterschieden wird.

¹⁰ Akteure mit internalen Kontrollüberzeugungen erwarten, durch ihre Handlungen Ereignisse beeinflussen zu können. Akteure mit externalen Kontrollüberzeugungen glauben, dass die Ergebnisse von Faktoren außerhalb der eigenen Person abhängen. Kontrollüberzeugungen entstehen in Abhängigkeit der individuellen Lerngeschichte. Jemand, der in einem kriminellen Umfeld sozialisiert wird, sollte bezüglich bestimmter Straftaten eher internale Kontrollüberzeugungen an den Tag legen. Diese lerntheoretischen Überlegungen sind nicht nur mit der Wert Erwartungstheorie des kriminellen Handelns kompatibel, sondern können in diese problemlos integriert werden (Niggli 1994: 88).

Auch Gelegenheiten gehen aus der Perspektive der *Theorie subjektiver Werterwartung* (SEU) in den Entscheidungsprozess als subjektive Größe ein, in dem ein Individuum die *Erfolgswahrscheinlichkeit* q einschätzt, dass der Vorteil einer Straftat realisiert werden kann, also nichts schief geht. Mit dieser Erfolgswahrscheinlichkeit wird der erwartete Gewinn einer Straftat gewichtet. Somit kann das ökonomische Modell von Becker (1968) erweitert und in folgender Weise formalisiert werden: $SEU[S] = qB - pC$, wobei $SEU[S]$ der subjektiv erwartete Nutzen aus der Straftat S , q die erwartete Wahrscheinlichkeit, die Tat erfolgreich durchführen zu können, B der Betrag des erwarteten Nutzens, p die Entdeckungswahrscheinlichkeit und C die erwartete Strafhöhe ist. Eine Straftat S wird dann ausgeführt, wenn gilt: $q \cdot B > p \cdot C$, und unterbleibt, wenn gilt: $q \cdot B \leq p \cdot C$.

Somit sind *vier Variablen* identifiziert, mit denen kriminelles Handeln erklärt werden kann: Der Gewinn aus der Tat, die Höhe der Strafe und die Wahrscheinlichkeiten, den Gewinn über die Tat realisieren zu können sowie erwischt (und verurteilt) zu werden. Schichtunterschiede beim kriminellen Handeln kommen durch unterschiedliche, schichtbedingte Einschätzungen dieser vier Variablen zustande. Aus der Gleichung wird unmittelbar ersichtlich, setzen wir handlungsfähige und erfolgreiche Personen ($q = 1$) voraus, wie bedeutsam die Entdeckungs- und Strafwahrscheinlichkeit p ist. Sie kann zwischen 0 (die Person ist sich sicher, nicht gefasst zu werden) und 1 (sie glaubt auf jeden Fall, verurteilt zu werden) liegen. Geht der Akteur nun vom Extremfall $p = 0$ aus, dann bleibt noch der erwartete Nutzen: $SEU[S] = B$, und bereits ein sehr geringer Gewinn liefert den Anreiz zu einer Tat. Geht die Person von $p = 1$ aus, dann besteht ihre Nutzenfunktion aus der Differenz von Kosten und Nutzen: $SEU[S] = B - C$. Übersteigt der Wert von B nun C , dann begeht sie die Tat trotz der sicheren Bestrafung. Nun ist ersichtlich, dass das Begehen einer strafbaren Handlung auch bei hohem Risiko rational sein kann, ohne dass zu ihrer Erklärung ein Rekurs auf psychologische Konstrukte wie Einstellung zum Risiko (Risikofreudigkeit, Risikoaversion oder Risikoneutralität) zwingend notwendig ist. Werden Risiko und Sanktionen hingegen als unerheblich angesehen, bestimmt neben den Gewinnen die eigene Fähigkeit, eine Straftat mehr oder weniger erfolgreich begehen zu können, die Motivation für kriminelles Handeln – also das, was Alltagssprachlich „kriminelle Energie“ heißt.

Aus sozialstruktureller Sicht kann die *sechste Hypothese* abgeleitet werden: Es gibt einen Zusammenhang zwischen subjektiv erwarteter Erfolgswahrscheinlichkeit und der Auswahl einer *bestimmten* kriminellen Handlung. Die Einschätzung von Erfolgswahrscheinlichkeiten differiert zwischen den Sozialschichten, aber sie ist an das zuvor in Betracht gezogene Set von möglichen Straftaten geknüpft. So werden Personen aus der Mittel- und Oberschicht eher Steuerbetrug begehen, weil sie im Unterschied zu den unteren Sozialschichten eher überzeugt sind, dabei erfolgreich zu sein.

Die ökonomischen Ansätze zur Erklärung kriminellen Verhaltens (Becker 1968; McKenzie und Tullock 1984) beschränken sich auf das Maximierungs- bzw. Optimierungsproblem unter Risiko, ohne soziologische Dimensionen der subjektiven Wahrnehmung und Bewertung der Handlungsdeterminanten zu berücksichtigen. Daher spielen für sie *Normen und ihre Internalisierung* keine Rolle für die Wahrscheinlichkeit

krimineller Handlungen. Aber aus Sicht der Theorie subjektiver Werterwartung ist ausschlaggebend, wie die soziale Situation, in der sich das Individuum befindet, definiert wird und welche Handlungsalternativen überhaupt in Betracht gezogen werden. Kategorische, vom Individuum internalisierte Normen wie etwa „Du sollst dich immer an Gesetze halten, egal ob du mit ihnen einverstanden bist oder nicht“ stellen Handlungsrestriktionen dar, weil sie bereits in dieser ersten kognitiven Phase des Entscheidungsprozesses den Set von möglichen, in Erwägung gezogenen Handlungsalternativen beschränken. Sie sind Bestandteil des „Framings“, der dem eigentlichen Entscheidungsprozess voransteht, und in entsprechende kognitive Rahmen sowie in dazugehörige Wissensbestände, Überzeugungen, Einstellungen und Werten integriert (vgl. Esser 1996).¹¹ So nehmen Individuen solche Reize eher oder besser wahr, die mit ihren im Gedächtnis gespeicherten Werten, Überzeugungen und Einstellungen übereinstimmen. Hingegen stoßen mit bestehenden Werten und Überzeugungen kollidierende Informationen eher auf Ablehnung, Ignorierung oder Umdeutung. Dies kann neben den begrenzten Kapazitäten von Informationsaufnahme als eine weitere Beschränkung selektiver Informationsverarbeitung angesehen werden.¹²

Andererseits können gemäß der Theorie differenzieller Kontakte über entsprechende Lernprozesse die Gültigkeit solcher Normen aufgeweicht werden. Befindet man sich in Kreisen, in denen der Steuerbetrug als selbstverständlicher Volkssport angesehen wird, oder in denen der Widerstand gegen Gesetze und Staatsmacht als sozial verpflichtend angesehen wird, dann werden solche Normen als Wahrnehmungsfilter und Bewertungsmaßstab für Gelegenheiten gesetzeskonformen Handelns immer irrelevanter. Ansprüche von Bezugsgruppen und die Verbindlichkeit internalisierter Normen können – beispielsweise im Falle, dass ein Ladendiebstahl als Eingangsritus von „peer groups“ erwartet wird – demnach zu individuellen Konflikten führen, die den Evaluations- und Entscheidungsprozess verkomplizieren und verlängern können.¹³ „Es sind insbesondere die Bezugsgruppen der alltäglichen Lebenswelt, die dem Handeln der

11 Tyler (1990: 4) geht davon aus, dass internalisierte Normen kriminelles Handeln verhindern – unabhängig von externalen Faktoren wie der Strafandrohung. Er unterscheidet „personal morality“ (der Akteur folgt dem Gesetz, weil er es als gerecht ansieht) und „legitimacy“ (der Akteur folgt dem Gesetz, weil er glaubt, dass die Legislative das Recht hat, individuelles Verhalten zu regeln).

12 Dass eine solche Beschränkung mit den Grundannahmen der Werterwartungstheorie vereinbar ist, zeigt Niggli (1994: 86): „By such a definition rationality does not dictate what can be concluded, but only what cannot.“ Lernprozesse des Akteurs (Sozialisation) bewirken eine Einschränkung der Wahrnehmungsfähigkeit für – legale oder illegale – Handlungsmöglichkeiten, welche analytisch als Änderung der Präferenzen in Richtung auf illegale (legale) Alternativen gedeutet werden kann. Oder anders ausgedrückt: Differenzielle Kontakte mit kriminellen Akteuren erzeugen einen Wahrnehmungsfilter, der die Opportunitätskosten für kriminelle Aktivitäten systematisch geringer erscheinen lässt (Kunz 1993: 195).

13 Der Lerntheorie zufolge spielt dabei die Bezugsgruppe als normative Referenzgruppe des Akteurs eine bedeutsame Rolle. „Informal reactions of the specific social network of which the actor is part should be much more important than general social ideals and formal reactions, because the latter do not concern the individual directly. Finally, to the extent that moral beliefs are part of the actor's bond to his primary social network, they should be very important, too ... Since these beliefs and morale take effect only as far as they are personally valued, it would in fact be ‚irrational‘, that is inconsistent, to believe something but act contrary to it“ (Niggli 1994: 92; siehe auch McCarthy 2002: 426; Frey und Opp 1979: 289).

Menschen den nötigen Bezugsrahmen geben und somit – letztlich – die weiter gezogenen Vorgaben der Opportunitäten und der institutionellen Regeln, der geltenden gesellschaftlichen Interessen und kulturellen Ideen mit Sinn, Energie und Leben füllen“ (Esser 1999: 461). So sind es nicht nur die Handlungsalternativen, die von der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beeinflusst werden, sondern der Zugang zu legitimen bzw. illegitimen Möglichkeiten hat auch einen Einfluss auf die subjektiv erwartete Erfolgswahrscheinlichkeit der kriminellen Tat. Für „sozialisierte“ Personen stellt die Wahl zwischen Konformität und Kriminalität auch kein echtes Entscheidungsproblem dar, sondern sie ist eine routinemäßige Reaktion auf bestimmte Reize mit konformen Verhaltensweisen (Wittig 1993: 115). Man hält sich an die Gesetze, weil man Kosten und Nutzen entsprechender Normen internalisiert hat (vgl. Paternoster 1989; Tyler 1997: 222–223, der besonders die Rolle von *peer groups* bei der Internalisierung gesetzeskonformen Verhaltens betont).

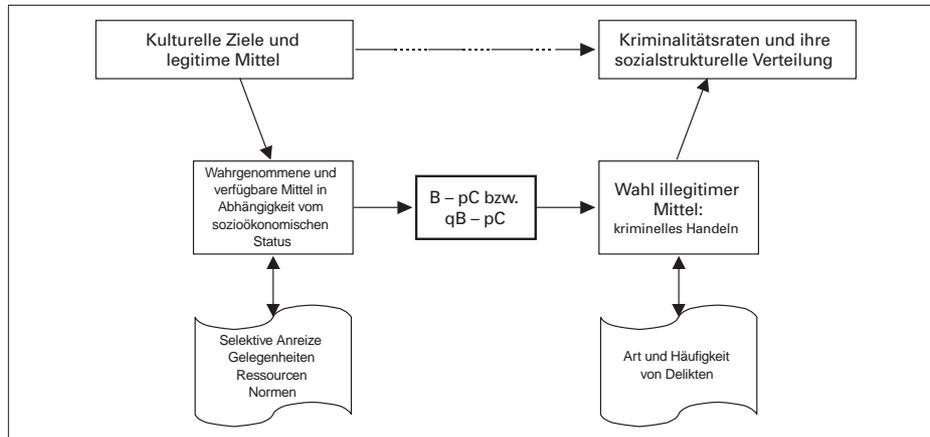
Folgende *siebte Hypothese* wird daraus abgeleitet: Je stärker eine Person in die normative Struktur ihrer Referenzgruppe integriert ist, die Gesetzeskonformität positiv beurteilt, und je stärker sie diese akzeptiert und je eher sie darin bestärkt wird, desto geringer ist für sie die Wahrscheinlichkeit, kriminelle Handlungen zu wählen.

3. Zwischenfazit

Fassen wir das bislang Gesagte zusammen: Die Kriminalitätsrate in einer gegebenen Gesellschaft wird als nicht-intendiertes Nebenergebnis individueller und zielgerichteter Handlungsentscheidungen der einzelnen Akteure aufgefasst (siehe auch *Abbildung 1*). Die Entscheidung für oder wider eine kriminelle Handlung hängt von Prozessen und Mechanismen der rationalen Wahl ab und ist somit ein spezieller Fall der allgemeinen Theorie rationalen Handelns. Gesellschaftliche definierte Ziele und die Verteilung der als legitim definierten Mittel (Makro-Ebene) werden in Abhängigkeit vom sozioökonomischen Status einer Person wahrgenommen und interpretiert (vgl. Friedrichs 1997: 473). Die mit ihrer Schichtzugehörigkeit korrelierenden speziellen Anreize, Gelegenheitsstrukturen, individuellen Ressourcen und Kontakte mit sozialen Bezugsgruppen bestimmen dann zunächst einmal die in Betracht kommenden Handlungsalternativen (vgl. Opp 1989: 410). Kriminelles Handeln kann dann erwogen werden, wenn die Person davon überzeugt ist, damit eher als mit gesetzeskonformem Handeln an begehrte Güter zu gelangen oder vorteilhafte Ereignisse herzustellen.

Die sozialstrukturelle Variation der subjektiv beurteilten Handlungsalternativen resultiert in schichtspezifischen Verteilungen der in Erwägung gezogenen Straftaten. Wenn die Straftat als effizientere Alternative im Vergleich zu gesetzeskonformen Handlungen bewertet wird, dann wird diese auch ausgeführt, sofern die mit der aufgedeckten Straftat verbundene Sanktionierung nicht prohibitiv ist. Entscheidend ist nicht nur die subjektive Einschätzung erwischt zu werden, sondern auch die subjektive Erwartung, die Straftat erfolgreich durchführen zu können. Sowohl die subjektive Einschätzung der mit der Straftat verbundenen Gewinne und Strafen als auch die subjektive Einschätzung für die Erfolgs- und Strafwahrscheinlichkeit variieren mit der

Abbildung 1: Sozialstruktur und Kriminalität als aggregierte Folge delinquenten Handelns



Schichtzugehörigkeit und bringen die schichtdifferierende Verteilung von *bestimmten* kriminellen Handlungen hervor (vgl. Opp 1989: 411). Werden die einzelnen als illegal angesehen Handlungen aggregiert, dann resultiert daraus – in Relation zu den gesetzeskonformen Verhaltensweisen – die zu erklärende Kriminalitätsrate. Vor dem theoretischen Hintergrund des methodologischen Individualismus ist wegen undifferenzierter Aggregationsregeln zu vermuten, dass die bislang für die gesamtgesellschaftliche Ebene vorgelegten Befunde zum negativen Zusammenhang von sozialer Schichtung und Kriminalität wenig Aussagekraft haben, solange nicht zwischen den einzelnen Typen von Straftaten unterschieden wird. Wenn man diese Unterscheidung vornimmt, dann wird angesichts des vorgelegten Modells auch klar, warum Personen aus den Mittel- und Oberschichten eher Steuerhinterziehung begehen als Personen aus den Arbeiter- und Unterschichten, und es sollte auch nachvollziehbar sein, warum Mittel- und Oberschichten als Täter kaum an Banküberfällen interessiert sind.

Auf der handlungstheoretischen Ebene wurde das von Becker (1968) vorgeschlagene ökonomische Modell des kriminellen Handelns vervollständigt. Zum einen wurde – zusätzlich zur subjektiv erwarteten Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit – die subjektive Erfolgswahrscheinlichkeit *explizit* als *zusätzliche, von der subjektiven Wahrscheinlichkeit, des strafbaren Vergehens überführt zu werden, unabhängige Determinante des individuellen Evaluations- und Entscheidungsprozesses* eingeführt. Des Weiteren wurde versucht, mittels der soziologisch begründeten Verteilung von unterschiedlichen Anreizen und Gelegenheitsstrukturen das ökonomische Modell realistischer zu machen. Dies gelang durch die systematische Integration von Bestandteilen der Anomietheorie von Merton (1968), der Theorie differenzieller Assoziation von Sutherland und Cressey (1966) und schließlich der Chancenstrukturtheorie von Cloward (1968). Schließlich wurde als Frame die Vermittlung und das Lernen von Normen – d.h. die subjektive Bewertung von Recht und Unrecht sowie die empfundene Verpflichtung gegenüber dem Recht bzw. Autoritäten allgemein (vgl. Tyler 1997: 223) – in früheren Sozialisationsprozessen in das werterwartungstheoretische Modell eingefügt, die für die

Definition der sozialen Situation und des darauf basierenden Handelns bedeutsam ist, aber in der ökonomischen Theorie von Becker (1968) unberücksichtigt bleibt.

III. Datenbasis, Variablen und statistische Verfahren

1. Datenbasis

Da Kriminalität als ein soziales Phänomen die aggregierte Konsequenz absichtsvollen individuellen Handelns ist, bedarf es der mikroanalytischen Analyse delinquenten Handelns von Akteuren, um Ursache und Gründe dieses Phänomens sowie die Wirkungen und Folgen des delinquenten Handelns zu verstehen (Haferkamp 1987: 174). Solche Mikroprozesse können nur mit Individualdaten untersucht werden, Analysen mit Makrodaten führen zu Fehlschlüssen (Pilivan et al. 1986: 102). Daher werden für die empirischen Analysen die Daten der „Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften“ (ALLBUS) aus den Jahren 1990 und 2000 herangezogen (vgl. Wasmer et al. 1991; Koch et al. 2001).¹⁴ Im Jahre 1990 wurden 3051 volljährige Personen deutscher Staatsangehörigkeit befragt, die in Privathaushalten in der Bundesrepublik leben. Die Stichprobenziehung erfolgte nach dem ADM-Design. Für den ALLBUS 2000 wurde eine zweistufige, disproportional geschichtete Zufallsauswahl (N = 3138) aus allen deutschsprachigen, in Privathaushalten lebenden Personen gezogen.

Ein Schwerpunktthema des ALLBUS 1990 war „Sanktion und abweichendes Verhalten“, das im ALLBUS 2000 teilweise repliziert wurde.¹⁵ Um Antwortverweigerungen in größerem Ausmaß zu vermeiden, standen lediglich geringfügige Delikte zur Diskussion. So wurden in beiden Studien die Personen danach befragt, ob und wie oft sie in der Vergangenheit bereits die Delikte *Steuerhinterziehung*, *Kaufhausdiebstahl*, *Schwarzfahren* oder *Trunkenheit am Steuer* begangen haben, und ob sie diese Gesetzesübertritte in Zukunft begehen würden. Ferner sollten die Befragten diese Gesetzesübertritte nicht nur moralisch beurteilen, sondern auch aus ihrer Sicht angeben, wie wahrscheinlich es ist, dass sie beim Begehen solcher Vergehen entdeckt werden. Ausschließlich im ALLBUS 1990 wurden Personen über das Strafmaß für Vergehen wie etwa Steuerhinterziehung oder Kaufhausdiebstahl befragt und ob sie bereit wären, diese Vergehen anzuzeigen. Weil es nur mit diesen zusätzlichen Informationen möglich ist, das

14 Die alleinige Verantwortung für die Verwendung der Daten in diesem Beitrag tragen die Autoren. Um mit den Daten des ALLBUS 2000 Analysen auf der Individualebene vornehmen zu können, wird – wie von ZUMA empfohlen – das „over-sampling“ für Ostdeutschland ausgeglichen, indem auf der Personalebene eine *Disproportionalitätsgewichtung* vorgenommen wird (vgl. Koch et al. 2001).

15 Im ALLBUS 1990 und 2000 wurde ein Splitting des Fragebogens vorgenommen. In Bezug auf Delinquenz wurden beiden Gruppen unterschiedliche Frageformulierungen vorgelegt. Für die Überprüfung des theoretischen Modells für den Steuerbetrug ist mit dem ALLBUS 1990 nur eine Auswertung mit den 1461 Befragten des zweiten Splits möglich. Dagegen umfasst die multivariate Analyse des Ladendiebstahls eine Schnittmenge beider Split-Gruppen. Beim ALLBUS 2000 konnten bei den multivariaten Analysen ebenfalls nur die 1525 Personen des zweiten Splits und für deskriptive Analysen die 1613 Personen aus dem ersten Split berücksichtigt werden.

handlungstheoretische Modell der kriminellen Handlung umfassend zu überprüfen, beschränken sich die multivariaten Analysen auf das Jahr 1990.

Eine methodische Schwierigkeit von Bevölkerungsumfragen ist die Erhebung zuverlässiger und gültiger Informationen über Delinquenz. Die Verweigerung von Antworten oder falsche Angaben zum eigenen delinquenten Verhalten wären Gründe dafür (Kerschke-Risch 1993: 21; Hindelang et al. 1979). Stichprobenverzerrungen können im Hinblick auf das kriminelle Handeln auch dadurch entstehen, dass gerade inhaftierte Straftäter bei Bevölkerungsumfragen nicht erreicht werden (vgl. Schnell 1991). Es gibt gute Gründe dafür, dass bei Interviews, bei denen Anonymität zugesichert wird, kaum systematische Falschaussagen vorkommen (vgl. Esser 1986). Nicht auszuschließen ist jedoch, dass verurteilte Bürger eher dazu neigen, ihre Straftat zu verschweigen. Ebenso wenig ausgeschlossen werden kann, dass eine gesetzeskonforme Person in Übereinstimmung mit normabweichenden Bezugsgruppen auch Delikte angibt, die sie nie begangen hat (Diekmann 1980: 48–49). Um systematische Ausfälle wegen heikler Fragen zum delinquenten Handeln zu minimieren, wurden beim ALLBUS 1990 und 2000 mit der angewandten „sealed-envelope-technique“ besondere Vorkehrungen getroffen, die die Anonymität der Befragten bewahren sollte. Die Befragten konnten Fragen zur Delinquenz schriftlich beantworten und ihre Antworten in einem verschlossenen Umschlag dem Interviewer überreichen.¹⁶

Zwar beinhalten die ALLBUS-Studien relevante Informationen zum delinquenten Handeln von Personen, aber ihr Querschnittscharakter birgt eine weitere methodische Schwierigkeit. Wenn die Neigung für kriminelles Handeln nicht von exogenen Größen, sondern von subjektiven Einschätzungen von Nutzen, Kosten und Aufklärungswahrscheinlichkeit abhängen, dann ist auch zu berücksichtigen, dass sich solche subjektiven Erwartungen und Bewertungen in der Zeit verändern (vgl. Curti 1998: 34; Davis 1988) – somit wären prospektive Längsschnittdaten die optimale Analysegrundlage (vgl. Niggli 1994: 96; Blossfeld und Müller 1997). Solche Daten gibt es unseres Wissens noch nicht. Weil im ALLBUS die Neigung für delinquentes Verhalten prospektiv, aber die Ursachen für dieses Verhalten aktuell erfasst wurden, lassen sich die Beschränkungen durch die Querschnittsbetrachtung des ALLBUS abschwächen (Palivin et al. 1986: 103). Ungelöst bleibt jedoch das Problem, dass Intentionen für delinquentes Handeln wie die für das Handeln relevanten Erwartungen und Bewertungen kontext- und situationsspezifisch sind (vgl. Niggli 1994: 93; Esser 1999). Daher ergeben sich bei Querschnitterhebungen sicherlich einige Messfehler, deren Umfang und Konsequenzen für die empirische Analyse unbekannt sind. In Bezug auf delinquentes Verhalten sind methodische Vorbehalte gegenüber den ALLBUS-Daten ebenso plausibel wie empirisch ungesichert.

¹⁶ Von den 3051 im Jahre 1990 befragten Personen haben 2.812 den schriftlichen Fragebogen zu ihrem delinquenten Verhalten ausgefüllt. Im ALLBUS 2000 haben von den 1605 zur Delinquenz Befragten rund 87,5 Prozent den vertraulichen Fragebogen ausgefüllt. Der von ZUMA im Vorfeld der Erhebung des ALLBUS 1990 durchgeführte Pretest ergab bei der Erfassung des früheren und zukünftigen delinquenten Verhaltens (mit Ausnahme von Steuerhinterziehung) keine signifikanten Unterschiede zwischen der mündlichen Abfrage und der sealed-envelope-technique (Wasmer et al. 1991: 11–12). Somit sollten die Daten zum Steuerbetrug mit einiger Vorsicht interpretiert werden, was allerdings bei allen Studien zu diesem Thema angeraten ist.

2. Abhängige und unabhängige Variablen

Die *abhängige Variable* ist die Bereitschaft, ein strafbares Delikt zu begehen. Die Personen wurden gefragt, ob sie sich vorstellen können, in Zukunft eine Straftat unter Umständen (wieder) zu begehen, oder ob sie dies unter keinen Umständen (wieder) tun würden. Zum einen wird die *Steuerhinterziehung* („Falsche Angaben bei der Einkommensteuererklärung oder beim Lohnsteuerjahresausgleich machen, um weniger Steuern zahlen zu müssen“) berücksichtigt, und zum anderen der *Ladendiebstahl im Kaufhaus* („In einem Kaufhaus oder Geschäft Waren mitnehmen, ohne zu bezahlen“). Im Vorfeld zur Verhaltensabsicht wurden die Personen ebenso danach befragt, ob und wie oft sie diese Straftaten bereits begangen haben. Die Analysen werden separat für diese beiden Delikte vorgenommen.

Nun könnte eingewendet werden, dass die Delikte Ladendiebstahl und Steuerhinterziehung trivial seien, dass es sich um Bagatelldelikte handle und dass es besser wäre, ein Delikt zu untersuchen, welches für alle Schichten vergleichbar ist, also schichtunabhängig variiert. Dem ist zu entgegnen, dass a) die Wahl der Delikte durch die zur Verfügung stehende Datenquelle diktiert wird und b), dass es ein solches schichtunabhängiges Delikt gar nicht gibt. Wie gezeigt werden wird, ist kriminelles Handeln in der Gesellschaft *relativ* ubiquitär verteilt, m.a.W., es gibt keine Schicht, die generell eine höhere Täterquote aufweist. Aber welche Delikte begangen werden, variiert stark mit der Schichtzugehörigkeit.

Im ALLBUS sind auch die subjektiven Nutzen, Kosten und Einschätzungen von Erfolgs- und Entdeckungswahrscheinlichkeiten sowie die Sanktionen – wie von Opp (1989: 426) gefordert – gemessen worden. So ist die subjektiv erwartete *Entdeckungswahrscheinlichkeit p* eine wichtige unabhängige Variable im ökonomischen Modell (vgl. Paternoster et al. 1982: 1255). Die Befragten sollten auf einer fünfstufigen Skala von „sehr wahrscheinlich“ bis „sehr unwahrscheinlich“ angeben, wie wahrscheinlich es ihrer Ansicht nach wäre, dass man sie beim Diebstahl entdecke oder dass das Finanzamt das Vergehen aufdecke würde. Für die multivariaten Analysen wurden die nominalen Angaben in prozentuale Wahrscheinlichkeitsangaben transformiert (auf potenzielle Probleme bei diesem Vorgehen weist Reuband 2002: 52–54 hin). Für das erweiterte SEU-Modell wurde eine andere Messung der Entdeckungswahrscheinlichkeit *p* herangezogen. Dies war aus technischen Gründen notwendig, weil bei den Schätzungen des SEU-Modells das Komplement der Variable für die Entdeckungswahrscheinlichkeit als Erfolgswahrscheinlichkeit *q* fungieren muss. So sollten die Befragten angeben, mit welcher Wahrscheinlichkeit sie bereit wären, eine Steuerhinterziehung einer anderen Person zur Anzeige zu bringen. Approximativ kann durch diese Anzeigebereitschaft auch die *Strafwahrscheinlichkeit p* gemessen werden, wenn man davon ausgeht, dass die befragte Person diese Einschätzung auch für den eigenen Steuerbetrug als gültig erachtet (Diekmann 1980: 37). Ähnlich wurde für den Ladendiebstahl vorgegangen, wenn gemessen wird, für wie wichtig die Befragten eine Bestrafung eines Diebes ansehen. Die Antwortmöglichkeiten wurden jeweils in Wahrscheinlichkeiten bzw. in deren Prozentwerte transformiert.

Die *Erfolgswahrscheinlichkeit q*, die Wahrscheinlichkeit, den avisierten Nutzen der Straftat realisieren zu können, wird im Unterschied zu Becker (1968) *nicht* als das

Komplement zur Entdeckungswahrscheinlichkeit, sondern als unabhängige Größe der Handlungskompetenz definiert. Mangels alternativer Messung im ALLBUS kann methodisch nur die Gegenwahrscheinlichkeit zur Entdeckungswahrscheinlichkeit herangezogen werden.

Die subjektiv erwarteten *Kosten von Strafhandlungen* werden indirekt über das geforderte *Strafmaß C* für die entsprechenden Delikte abgebildet. Die Befragten sollten angeben, ob ein Vergehen wie Steuerhinterziehung oder ein Kaufhausdiebstahl bestraft werden soll. Bei der Höhe der Strafe konnte abgestuft zwischen diversen Geld- und Gefängnisstrafen unterschieden werden. Wegen extrem schiefer Verteilung bei den Strafangaben für Ladendiebstahl wird bei den Analysen ungeachtet der Höhe der geforderten Strafe lediglich danach unterschieden, ob das Vergehen bestraft werden soll oder nicht. Diese schiefe Verteilung für die Bestrafung von Ladendiebstahl kommt möglicherweise dadurch zustande, weil auf Grund der Geringfügigkeit dieses Deliktes allenfalls geringe Strafen gefordert werden. Beim Strafmaß für die Steuerhinterziehung hingegen wurde die ursprüngliche Skala verwendet. Dabei sind die Strafen in die Reihenfolge ihres Ausmaßes gebracht worden.¹⁷ Wegen des Splittings bei der Datenerhebung kann das erweiterte Modell für den Ladendiebstahl nur dann empirisch geschätzt werden, wenn statt des Strafmaßes die subjektive Einschätzung verwendet wird, ob eine harte Strafe vom kriminellen Handeln abhält.

Der subjektiv erwartete *Nutzen B* einer Straftat wie Steuerhinterziehung oder Ladendiebstahl konnte ebenfalls nur indirekt über die Verhaltensbeurteilung gemessen werden, weil im ALLBUS eine direkte Messung eines erwarteten Gewinns durch eine Straftat nicht vorgenommen wurde. Mit dieser moralischen Bewertung des delinquenten Verhaltens „kann festgestellt werden, ob eine bestimmte Verhaltensnorm überhaupt in der Bevölkerung bzw. in einzelnen Subpopulationen Geltung besitzt, anders ausgedrückt: ob eine bestimmte Verhaltensweise überhaupt als abweichend eingestuft wird“ (Wasmer et al. 1991: 25). Man kann aber durchaus annehmen, dass diese normative Abweichung mit den erwarteten Vorteilen dieser Straftat zusammenhängt (Diekmann 1980: 86, 138). Es wird daher bei den empirischen Analysen für den Ladendiebstahl unterschieden, ob das Delikt eher positiv als negativ beurteilt wird. Die Referenzkategorie dieser Dummy-Variablen ist die negative Beurteilung der Straftat. Weil im Unterschied zum Ladendiebstahl das Strafmaß für den Steuerbetrug in differenzierter Weise erfasst wurde, wird der erwartete Nutzen einer Steuerhinterziehung in seiner ursprünglichen Form gemessen.

¹⁷ Diese Variable für das Strafmaß stellt für beide Delikte eine Annäherung dafür dar, dass aus Sicht der befragten Person diese Strafe auch für das entsprechende Vergehen erwartet wird (vgl. Opp 1989: 426; vgl. Grasmick und Bryjak 180: 486). Sie unterschätzt die anfallenden Kosten, weil weder Informationen zu informellen Sanktionen (vgl. Grasmick und Bursick 1990; Bishop 1984; siehe auch Meier und Johnson 1977) noch Informationen zu den Opportunitätskosten – auch wenn die Höhe des Erwerbseinkommens kontrolliert wird – vorliegen (Davis 1988: 384). Unklar bleibt, ob und inwieweit die wahren Strafen für diese beiden Delikte bekannt sind und in der subjektiven Einschätzung auch angemessene Strafhöhen gefordert werden (vgl. Erickson et al. 1977: 307). Offen bleiben muss mangels Informationen, inwieweit Personen, wenn sie die Handlungsalternativen abwägen, auch die Möglichkeiten einer Externalisierung entstehender Kosten in Betracht ziehen. So werden die Folgen individueller Steuerhinterziehungen auf die Allgemeinheit übertragen (vgl. Friedrichs 1997: 477).

Die Verbindlichkeit internalisierter *Normen* wird danach bemessen, ob die Befragten der Aussage „An die Gesetze muss man sich immer halten, egal ob man mit ihnen einverstanden ist oder nicht.“ zustimmen. Diese Variable misst die *Gesetzestreue*, die sowohl einen Anreiz für konformes Verhalten als auch einen *kognitiven Bestandteil des Framings* darstellt.

Als *Gelegenheitsstruktur* für die Steuerhinterziehung und als Indikator für die *Selektivität* eines Steuervergehens wurde das *monatliche Netto-Erwerbseinkommen* der befragten Person berücksichtigt, da die Höhe des Einkommens einen speziellen Anreiz für Steuerhinterziehung darstellen kann. Für den Kaufhausdiebstahl ist die *Größenklasse der politischen Gemeinde* ein Indikator für Gelegenheiten, da mit der Gemeindegröße die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass anonyme und großflächige Kaufhäuser vorhanden sind (Friedrichs 1997: 493–494; Kerschke-Risch 1993: 42).

Schließlich wird für den Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status und Delinquenz die *Schichtzugehörigkeit* nach der *subjektiven Schichteinstufung* des Befragten kontrolliert. Es wird zwischen der Oberschicht, die sich größtenteils aus der oberen Mittelschicht zusammensetzt, den Mittelschichten und schließlich den Unter- bzw. Arbeiterschichten unterschieden. Referenzkategorie ist die Oberschicht. In einem früheren Stadium wurde die Schichtzugehörigkeit anhand objektiver Kriterien kontrolliert und erbrachte ähnliche Ergebnisse wie die subjektive Selbsteinstufung.

3. Statistisches Verfahren

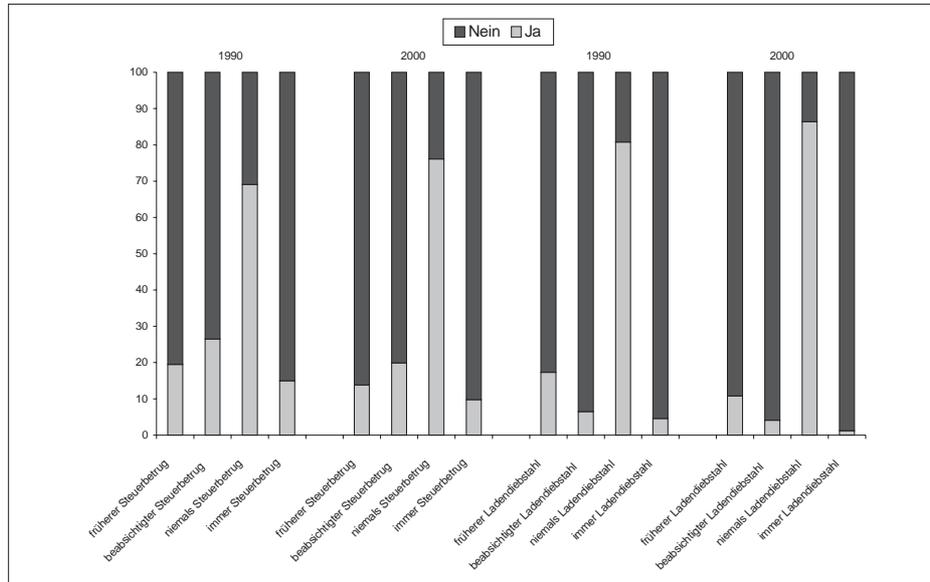
Die Schätzung des Einflusses der einzelnen Determinanten auf die Absicht für eine Straftat erfolgt mit der binären *Logit-Regression*. Neben der verteilungstheoretischen Begründung für dieses Verfahren kann auch eine entscheidungstheoretische Grundlage für deren Anwendung angeführt werden (Urban 1993: 108). So kann die beabsichtigte Straftat mit einem entscheidungs- und handlungstheoretischen Ansatz der subjektiven Werterwartung und der Kosten-Nutzen-Abwägung zwischen Handlungsalternativen beschrieben werden. In exemplarischer Weise kann ein probabilistisches Handlungsmodell für den Prozess einer kriminellen Handlung mit der Logik und Statistik von Logit-Modellen verknüpft und überprüft werden (Urban 1993: 119).

IV. Empirische Ergebnisse

1. Deskriptive Befunde

Von allen Befragten gaben im Jahre 1990 rund 20 Prozent (14 Prozent im Jahre 2000) an, bereits Steuern hinterzogen zu haben, und rund 27 Prozent (20 Prozent) beabsichtigen einen Steuerbetrug (siehe *Abbildung 2*). Noch niemals Steuerhinterzug in Erwägung gezogen haben 69 Prozent der Befragten (76 Prozent) und lediglich 15 Prozent (10 Prozent) haben bereits und werden in der Zukunft sicher wieder Steuern hinterziehen.

Abbildung 2: Vergleich zwischen früherem und beabsichtigtem delinquenten Handeln – das Beispiel von Steuerbetrug und Ladendiebstahl in den Jahren 1990 und 2000



Quelle: ALLBUS 1990 und 2000 (gewichtet) – eigene Berechnungen.

Rund 17 bzw. 12 Prozent der Befragten haben in den Jahren 1990 und 2000 jeweils angegeben, bereits einen Ladendiebstahl begangen zu haben, während 7 bzw. 4 Prozent einen Ladendiebstahl erwogen. Rund 81 Prozent (86 Prozent) haben weder in der Vergangenheit gestohlen noch würden sie einen Ladendiebstahl begehen, aber nur sehr wenige Befragte (5 bzw. 1 Prozent) haben bereits gestohlen und werden wieder einen Diebstahl im Kaufhaus begehen.¹⁸

Wie bereits vermutet, begehen die unteren Sozialschichten weitaus seltener einen Steuerbetrug als die höheren Sozialschichten (siehe *Tabelle 1*). Dieser Befund entspricht der *fünften Hypothese*, wonach der Zusammenhang von Schichtung und Gelegenheiten eine wichtige Ursache für sozial differierende Straffälligkeit ist. Des Weiteren gibt es entgegen den Alltagshypothesen keinen Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und beabsichtigtem Ladendiebstahl. Auch nicht wenn – hier aus Platzgründen nicht dokumentiert – die früheren Ladendiebstähle in Betracht gezogen werden.

¹⁸ Dieser erste Eindruck über die Verbreitung der beiden Delikte ist in zweierlei Hinsicht zu relativieren. Zum einen bleiben die Häufigkeiten der Straftaten bei Wiederholungstätern unberücksichtigt, und damit wird die Verbreitung dieser Straftat unterschätzt. Zum anderen zeigt ein Vergleich mit den amtlichen Daten, dass die Dunkelziffer für Kaufhausdiebstahl recht groß ist und daher die Kriminalitätsrate systematisch unterschätzt wird. Während im Jahre 1990 – so die Polizeiliche Kriminalstatistik – 784 Kaufhausdiebstähle auf 100.000 Einwohner gemeldet wurden, von denen 96 Prozent aufgeklärt wurden, wurden im Jahre 2000 hingegen – bei einer Aufklärungsquote von 94 Prozent – 732 Kaufhausdiebstähle auf 100.000 Einwohner registriert.

Tabelle 1: Beabsichtigte Gesetzesübertretung in Abhängigkeit von Schichtzugehörigkeit – Steuerbetrug und Ladendiebstahl¹

Delikt Jahr	Steuerbetrug		Ladendiebstahl	
	1990	2000	1990	2000
Konstante	-0.693*** (0.191)	-0.764*** (0.229)	-2.535*** (0.288)	-3.632*** (0.579)
<i>Schichtzugehörigkeit</i> (Referenz: Oberschicht)				
Unter- und Arbeiterschicht	-0.501* (0.233)	-0.906* (0.277)	0.176 (0.334)	0.703 (0.622)
Mittelschicht	-0.179 (0.211)	-0.403 (0.251)	0.069 (0.315)	0.452 (0.612)
Pseudo-R ² (McFadden)	0.005	0.012	0.001	0.004
N	1230	932	1447	1195

¹ Logistische Regression (in Klammern: Standardfehler der Koeffizienten).

* $p \leq 0.05$; ** $p \leq 0.01$; *** $p \leq 0.001$.

Quelle: ALLBUS 1990 und 2000 (gewichtet) – eigene Berechnungen.

Diese Befunde widersprechen den pauschalen Ergebnissen früherer Studien, die einen negativen Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status und Neigung für kriminelles Handeln behaupten. Insbesondere ältere Studien, die mit amtlichen Aggregatdaten arbeiten, betrachten im Unterschied zu unserer Herangehensweise nur den prozentualen Anteil von Mitgliedern einer bestimmten Schicht in der *bekannt*en Täterpopulation, also die sozialstrukturelle Zusammensetzung der *gefassten* Täterschaft. Dabei werden – abgesehen von Problemen, die mit sozial selektiven Dunkelziffern behaftet sind – die jeweiligen Anteile der gesetzeskonformen Personen aus den verschiedenen Sozialschichten außer Acht gelassen.¹⁹ Dabei muss erwähnt werden, dass amtliche Aggregatdaten (also Kriminalitätsstatistiken wie z.B. die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik – PKS) lediglich das Hellfeld umfassen, also erwischte Täter (einschließlich fälschlicherweise verdächtigter unschuldiger Personen). Im Gegensatz dazu erfassen Individualstatistiken wie der hier benutzte ALLBUS auch das Dunkelfeld. So setzt sich unseren Daten zufolge die Population der Steuerbetrüger, wie auch nicht anders zu erwarten war, größtenteils aus Personen in den Mittelschichten und vor allem in der Oberschicht zusammen. Wenn wir für den Ladendiebstahl nur die Zusammensetzung der Täterschaft betrachten, dann sind Täter aus den unteren Sozialschichten überrepräsentiert. In den amtlichen Daten sind sie als Ladendiebe auch deswegen überproportional vertreten, weil sie eher gefasst werden (vgl. Geißler 1987). Unsere Daten liefern eher Anzeichen dafür, dass der oftmals behauptete negative Zusammenhang zwischen

¹⁹ Die vordergründige Frage, ob untere Sozialschichten krimineller sind als höhere Sozialschichten, ist irrelevant, wenn unberücksichtigt bleibt, warum dies so sein soll und welcher Schaden für die Gesellschaft entsteht (vgl. Becker 1968). Empirische Befunde zeigen, dass die vornehmlich von den Mittel- und Oberschichten begangene „white collar“-Kriminalität einen größeren materiellen Schaden verursacht als „blue collar crimes“, auch wenn die Aufwendungen für Polizei, Gerichtsbarkeit und Strafvollzug in Rechnung gestellt wird (vgl. zum Beispiel Bundesministerium des Inneren 2001: 132ff.).

Schichtung und Delinquenz ein „Mythos“ ist (vgl. Tittle et al. 1978). Was unsere Befunde aber deutlich zeigen, ist der Fakt, dass es offensichtlich bestimmte Delikte gibt, die bevorzugt von Personen aus bestimmten Sozialschichten begangen werden. Die theoretischen Begründungen hierfür wurden bereits geliefert, sollen aber jetzt empirisch überprüft werden.

2. Empirische Überprüfung der Grundmodelle

Gemessen an den Determinanten des beabsichtigten Steuerbetrugs und Ladendiebstahls kann das ökonomische Modell von Gary S. Becker (1968) als empirisch bestätigt angesehen werden (vgl. *Hypothese 1* sowie *Tabellen 2.1* und *2.2*).²⁰ Wenn Personen den erwarteten Nutzen höher einschätzen als die Entdeckungswahrscheinlichkeit und das Strafmaß, dann sind gemessen an der allgemeinen Neigung für einen Steuerbetrug oder Ladendiebstahl deutlich mehr Personen bereit, Steuern zu hinterziehen. Im Unterschied zum Steuerbetrug scheint der Ladendiebstahl nicht zur „Massenkriminalität“ zu gehören (vgl. Kerschke-Risch 1993). So würden 7,9 Prozent aller Befragten einen Ladendiebstahl begehen, aber 21 Prozent derjenigen, die eher Vorteile als sichere Nachteile durch einen Diebstahl erwarten, d.h. dann steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Ladendiebstahl als Handlung gewählt wird, deutlich an. Offensichtlich hält die perzipierte Entdeckungs- und Strafwahrscheinlichkeit viele der Akteure vom Ladendiebstahl ab, auch wenn sie einen vergleichsweise großen Gewinn mit Stehlen im Kaufhaus verbinden.

Tabelle 2.1: Wahrscheinlichkeit für Steuerbetrug in Abhängigkeit von den Nutzen B, Entdeckungswahrscheinlichkeit p und Strafmaß C (Zeilenprozente)*

	Keine Steuerhinterziehung	Beabsichtigte Steuerhinterziehung
$B \leq p \cdot C$	73 %	27 %
$B > p \cdot C$	58 %	42 %
Insgesamt	69 %	31 %

* $\Phi = 0,146$ ($p = 0,001$).

Quelle: ALLBUS 1990 – eigene Berechnungen.

²⁰ Weil nur einkommenspflichtige Steuerzahler auch Steuern hinterziehen können, werden nur Erwerbstätige berücksichtigt, die auch die Höhe ihres monatlichen Netto-Einkommens genannt haben. Weil auf Grund dieser Einschränkung ein „sample selection bias“ zu erwarten war (vgl. Becker und Schömann 1996), der auch zu verzerrten Schätzergebnissen bei multiplen Regressionen führt, wurde das Korrektur-Verfahren von Heckman (1979) angewandt (vgl. Engelhardt 1999). Weil keine Stichprobenverzerrungen vorlagen und sich auch die Schätzungen mit und ohne Heckman-Korrektur nicht signifikant voneinander unterschieden, wurden die unkorrigierten Schätzungen herangezogen. Wir sind uns durchaus bewusst, dass das tatsächliche Ausmaß an Steuerhinterziehung unvollständig erfasst wird, da auch hier nicht berücksichtigte korporative Akteure Steuerbetrug begehen können.

Tabelle 2.2: Wahrscheinlichkeit für Kaufhausdiebstahl in Abhängigkeit von den Nutzen B, Entdeckungswahrscheinlichkeit p und Strafmaß C (Zeilenprozente)*

	Kein Kaufhausdiebstahl	Beabsichtigter Kaufhausdiebstahl
$B \leq p \cdot C$	93 %	7 %
$B > p \cdot C$	79 %	21 %
Insgesamt	92 %	8 %

* Phi = 0,136 (p = 0.001).

Quelle: ALLBUS 1990 – eigene Berechnungen.

Jedoch ist bei der Interpretation dieser Befunde zu berücksichtigen, dass die Einflüsse unterschiedlicher Anreize und Gelegenheiten für Ladendiebstahl unberücksichtigt bleiben. Verdeutlichen wir dies für den Steuerbetrug. Während 31 Prozent der Befragten eine Steuerhinterziehung in Betracht ziehen würden, so ist dies bei 42 Prozent derjenigen der Fall, bei denen erwartete Nutzen größer sind als gewichtete Kosten. Bei den unteren Sozialschichten würden lediglich 27 Prozent der Befragten Steuern hinterziehen, aber 36 Prozent, die eher Vorteile als Nachteile sehen. Bei den Mittel- und Oberschichten würden 45 bzw. 47 Prozent der Steuerpflichtigen das Finanzamt betrügen, wenn sie eher Gewinne als Schäden antizipieren. Führt man diese Brückenhypothesen in das ökonomische Modell von Becker (1968) ein, dann verbessert sich nicht nur die Vorhersage des kriminellen Handelns unter Kenntnis der subjektiven Erwartung und

Tabelle 3.1: Determinanten des Steuerbetrugs und des Ladendiebstahls – das Modell von Gary S. Becker (1968)¹

	Steuerhinterziehung		Ladendiebstahl	
	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4
Konstante	-1.421*** (0.409)	-2.045*** (0.336)	-1.978*** (0.339)	-2.709*** (0.201)
Nutzenbetrag B	0.687*** (0.121) [1.830]	0.650*** (0.113) [1.772]	1.485*** (0.213) [1.980]	1.582*** (0.202) [2.071]
Entdeckungswahrscheinlichkeit p (Risiko)	-0.021*** (0.003) [1/1.953]		-0.013*** (0.003) [1/1.497]	
Strafmaß C	-0.135 (0.102) [1/1.151]		-0.552* (0.274) [1/1.174]	
Risiko p · Strafmaß C		-0.007*** (0.002) [1/1.771]		-0.010*** (0.003) [1/1.409]
Pseudo-R ² (McFadden)	0.141	0.105	0.106	0.105
N	667	667	1428	1428
%-Anteil der Delinquenten	31.3 %	31.3 %	7.9 %	7.9 %

1 Logistische Regression (in runden Klammern: Standardfehler der Koeffizienten und in eckigen Klammern: standardisierte Effektkoeffizienten).

* p ≤ 0.05; ** p ≤ 0.01; *** p ≤ 0.001

Quelle: ALLBUS 1990 – eigene Berechnungen.

Tabelle 3.2: Determinanten des Steuerbetrugs und des Ladendiebstahls – das SEU-Modell¹

	Steuerhinterziehung			Ladendiebstahl		
	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 1	Modell 2	Modell 3
Konstante	-3.383*** (0.457)	-3.083*** (0.541)	-1.613*** (0.303)	-2.546*** (0.378)	-2.629*** (0.559)	-2.952*** (0.189)
Nutzenbetrag B	0.663*** (0.126) [1.792]	0.637*** (0.131) [1.752]		0.920*** (0.248) [1.537]	0.632* (0.262) [1.344]	
Erfolgswahrscheinlichkeit q	0.021*** (0.003) [1.953]	0.021*** (0.003) [1.953]		0.014*** (0.004) [1.519]	0.013** (0.004) [1.474]	
Strafmaß C	-0.104 (0.107) [1/1.114]	-0.089 (0.109) [1/1.097]		-0.321 (0.252) [1/1.174]	-0.064 (0.271) [1/1.033]	
Strafwahrscheinlichkeit p	-0.007+ (0.004) [1/1.204]	-0.005 (0.004) [1/1.142]		-0.015*** (0.004) [1/1.536]	-0.011** (0.003) [1/1.370]	
Erfolgswahrscheinlichkeit $q \cdot$ Nutzen B			0.009*** (0.001) [2.452]			0.020*** (0.004) [1.683]
Strafwahrscheinlichkeit $p \cdot$ Strafmaß C			-0.004* (0.002) [1/1.286]			-0.005+ (0.003) [1/1.256]
<i>Framing und Selektivität</i> Gesetzestreue		-0.724** (0.237) [1/1.328]	-0.779*** (0.236) [1/1.357]		-1.359*** (0.265) [1/1.695]	
Höhe des Netto-Einkommens		1.0E-04+ (7.2E-05) [1.136]	1.0E-04+ (7.2E-05) [1.136]			
Gemeindegröße					0.160* (0.071) [1.344]	
Pseudo-R ² (McFadden)	0.151	0.168	0.172	0.093	0.146	0.137
N	652	640	640	1225	1211	1225
%-Anteil der Ladendiebe	31.4 %	31.4 %	31.4 %	6.4 %	6.4 %	6.4 %

1 Logistische Regression (in runden Klammern: Standardfehler der Koeffizienten und in eckigen Klammern: standardisierte Effektkoeffizienten).

* $p \leq 0.05$; ** $p \leq 0.01$; *** $p \leq 0.001$; + $p \leq 0.1$

Quelle: ALLBUS 1990 – eigene Berechnungen.

Bewertung von Kosten und Nutzen des kriminellen Handelns, sondern die Beschreibung der Gründe und Ursachen von Kriminalität wird weitaus realistischer.

Das ökonomische Modell der Kriminalität von Becker (1968) wird auch mittels multivariater Schätzung untermauert (*Modell 2 und 4 in Tabelle 3.1*). Jedoch hat das erwartete Strafmaß entgegen der allgemeinen Annahme von Becker (1968) keinen signifikanten Einfluss auf den beabsichtigten Steuerbetrug (*Modell 1*). Das liegt mögli-

cherweise daran, weil es den meisten Steuerzahlern unbekannt ist. Ausschlaggebend ist dann vielmehr – betrachtet man die standardisierten Effektkoeffizienten – das geschätzte Risiko, erwischt zu werden (siehe auch Tyler 1997: 220).

Beim Ladendiebstahl hat das Strafmaß einen vergleichsweise geringen, wenn auch signifikanten Einfluss auf die Neigung zu stehlen (*Modell 3*). Eher hält wiederum die subjektive Erwartung, erwischt zu werden, Personen vom Stehlen ab. Aber diese Erwartung hat ebenfalls nur einen geringen Einfluss auf die Entscheidung für oder wider einen Ladendiebstahl. Mangels Informationen kann mit den ALLBUS-Daten nicht überprüft werden, ob informelle Sanktionen wirksamer sind, um Ladendiebstähle zu verhindern. Generell widersprechen unsere Befunde dem Abschreckungskonzept, wonach die Höhe der Strafe Delikte unwahrscheinlicher macht. Im Falle des Ladendiebstahls dominiert eher der erwartete Gewinn über die abschreckende Wirkung von Sanktionen, während sich beim Steuerbetrug die Einflüsse von erwarteten Vor- und Nachteilen die Waage halten (*Modell 2 und 4*).

Diese, das Modell von Becker (1968) weitgehend unterstützenden Befunde, können mit dem werterwartungstheoretischen Modell repliziert werden (siehe *Tabelle 3.2*). So spielt das Strafmaß keine Rolle für Steuerbetrug oder Ladendiebstahl, aber der erwartete Gewinn und die subjektive Wahrscheinlichkeit, diesen Gewinn realisieren zu können (vgl. *Hypothese 6*), und schließlich die subjektiv erwartete Wahrscheinlichkeit, dass dieses Vergehen auch bestraft wird (*Modell 1*). Jedoch ist sie nur auf dem 10-Prozent-Niveau signifikant und verliert für die Steuerhinterziehung an Bedeutung, wenn Anreiz- und Gelegenheitsstrukturen kontrolliert werden (*Modell 1 und 2 sowie die Interaktionsterme*).

Zum einen ist festzustellen, dass die Neigung für einen Steuerbetrug mit der Höhe des versteuerten Einkommens steigt (*Hypothese 4*) sowie die Absicht für einen Ladendiebstahl mit der Gemeindegroße wahrscheinlicher wird (*Hypothese 5*). Unterschiedliche Anreize und entsprechende Gelegenheiten beeinflussen notwendigerweise die Auswahl krimineller Handlungen. Zum anderen hält die internalisierte Norm einer unbedingten Gesetzestreue Personen davon ab, einen Steuerbetrug oder einen Diebstahl zu begehen (*Modell 2*). Wie mit der *siebten Hypothese* theoretisch angenommen, bestimmt die vorhergehende Sozialisation offensichtlich das „framing“ bei der Definition der sozialen Situation, und damit auch die Auswahl der Mittel, um bestimmte gesellschaftliche und individuelle Ziele zu erreichen. In unserem modifizierten und erweiterten Modell von Becker (1968) haben soziale Faktoren wie Erziehung und Akzeptanz von Normen einen informellen Sanktionscharakter, weil der Verstoß gegen solche Normen auch mit psychischen Kosten (z.B. kognitive Dissonanz, beeinträchtigt Selbstwertgefühl usw.) verbunden sein kann.

Insgesamt erweist sich das werterwartungstheoretische Modell als tragfähig, um Steuerbetrug und Ladendiebstahl umfassend zu beschreiben. So entscheiden sich Personen, bei denen wahrscheinliche Gewinne die wahrscheinlichen Verluste überwiegen, eher für eine Straftat als Personen, die eher Sanktionen befürchten. Während 31 Prozent der Befragten beabsichtigen, Steuern zu hinterziehen, sind 38 Prozent derjenigen dazu bereit, wenn sie eher Vorteile als Nachteile aus dem Steuerbetrug erwarten (siehe *Tabelle 4.1*). Oder anders ausgedrückt: Die potenziellen Steuerbetrüger setzen sich zu zwei Dritteln aus denjenigen Personen zusammen, die eher Vorteile als Nachteile er-

Table 4.1: Wahrscheinlichkeit für Steuerbetrug in Abhängigkeit von den gewichteten Nutzen- und Kostentermen (Zeilenprozent)*

	Keine Steuerhinterziehung	Beabsichtigte Steuerhinterziehung
$q \cdot B \leq p \cdot C$	91 %	9 %
$q \cdot B > p \cdot C$	62 %	38 %
Insgesamt	69 %	31 %

* $\Phi = 0,269$ ($p = 0.001$)

Quelle: ALLBUS 1990 – eigene Berechnungen.

Table 4.2: Wahrscheinlichkeit für Kaufhausdiebstahl in Abhängigkeit von den gewichteten Nutzen- und Kostentermen (Zeilenprozent)*

	Kein Kaufhausdiebstahl	Beabsichtigter Kaufhausdiebstahl
$q \cdot B \leq p \cdot C$	96 %	4 %
$q \cdot B > p \cdot C$	84 %	16 %
Insgesamt	94 %	6 %

* $\Phi = 0,194$ ($p = 0.001$)

Quelle: ALLBUS 1990 – eigene Berechnungen.

warten, während die „braven“ Steuerzahler zu drei Viertel aus denen bestehen, die eher Vorteile im gesetzeskonformen Handeln sehen. Gemessen an der allgemeinen Deliktquote für den Ladendiebstahl (6 Prozent) würden mit einem Anteil von 16 Prozent überproportional viele Personen stehlen, wenn die erwarteten Gewinne die wahrscheinlichen Verluste überwiegen (*Table 4.2*). Personen hingegen, die eher Sanktionen als Gewinne erwarten, entsprechen eher dem Bild eines „guten“ gesetzeskonformen Bürgers.

Noch deutlicher wird dieser Zusammenhang, wenn für den Steuerbetrug die Akzeptanz sozialer Normen, wie unbedingte Gesetzestreue oder die Schichtzugehörigkeit, kontrolliert wird. Von allen Personen, die diese Norm teilen, das ist immerhin die Mehrheit mit 82 Prozent, würden allenfalls 27 Prozent Steuern hinterziehen, und von denen, die zudem noch eher Gewinne als Sanktionen erwarten, würde ein Drittel Steuerbetrug begehen. Für diejenigen, die diese Norm nicht akzeptieren, kann die Steuerhinterziehung besonders gut mit den Kosten-Nutzen-Abwägungen vorhergesagt werden. Die Hälfte dieser Personen erwägt, das Finanzamt zu betrügen. Überwiegen befürchtete Sanktionen die erwarteten Gewinne, dann würden 6 Prozent dieser Personen keine Steuern hinterziehen; andernfalls ziehen über 58 Prozent der Bürger, die eher Vorteile als Nachteile erwarten, einen Steuerbetrug ernsthaft in Betracht. Wenn von Personen aus den Arbeiter- und Mittelschichten die unbedingte Gesetzestreue nicht geteilt wird, dann verzichten sie nur dann gänzlich auf den Steuerbetrug, wenn er wenig lohnenswert erscheint. Bei den gesetzestreuen Personen sinken bei allen Sozialschichten die Anteile der Steuerbetrüger, auch wenn der Steuerbetrug angesichts der Gewinne verlockend erscheint, deutlich unter die allgemeine Deliktquote für die Steuerhinterziehung und noch deutlicher unter das Deliktniveau für die wenig gesetzestreuen Bürger. Diese Befunde verdeutlichen den Erklärungsgehalt einer werterwartungstheoretischen

Tiefenerklärung, wenn mit Brückenhypothesen theoretisch relevante Randbedingungen wie Anreize oder Gelegenheiten berücksichtigt werden.

3. Schichtzugehörigkeit und Delinquenz

Ob es die theoretisch angenommenen schichtdifferierenden Unterschiede in den Erwartungen und Bewertungen gibt, soll im Folgenden separat für Steuerbetrug und Ladendiebstahl untersucht werden. Erwartungsgemäß sind die höheren Sozialschichten eher bereit, Steuern zu hinterziehen, weil sie sich einen größeren Vorteil als die Arbeiter- und Unterschichten erhoffen (siehe *Tabelle 5.1*). Gerade ein Viertel der Arbeiterschicht würde Steuern hinterziehen, während fast ein Drittel der Oberschicht einen Steuerbetrug in Betracht zieht. Die schichtdifferierenden Anreize und Gelegenheiten sind notwendige Voraussetzungen für das Begehen eines Steuerbetruges. Weil Anreize und Gelegenheiten mit dem sozioökonomischen Status einer Person verbunden sind, hat die Nutzenerwartung nur bei den oberen Schichten einen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Steuerhinterziehung (gemäß Hypothesen 4 und 5). In der sechsten Hypothese wurden schichtdifferierende Zusammenhänge zwischen der subjektiven Erfolgswahrscheinlichkeit und der Auswahl einer bestimmten kriminellen Handlungsalternative postuliert. Ein linearer Anstieg dieser Korrelation in der sozialen Schichtung kann anhand der vorliegenden Daten für Steuerbetrug jedoch nicht nachgewiesen werden. So ist der Einfluss dieser Größe bei den Arbeitern stärker als bei den anderen Sozialschichten und bleibt auch dann bestehen, wenn Personen aus der Unterschicht von den Analysen ausgeschlossen werden.

Auch die *dritte Hypothese* kann für den Steuerbetrug nicht aufrechterhalten werden: Es gibt keinen sozialdifferierenden Einfluss der Strafhöhe auf die Wahrscheinlichkeit, Steuern zu hinterziehen, trotz des schwachen, aber signifikanten Zusammenhangs zwischen Schichtzugehörigkeit und erwartetem Strafmaß für Steuerhinterziehung. Schließlich wird die zweite Hypothese empirisch belegt, wonach untere Sozialschichten die Entdeckungs- und Strafwahrscheinlichkeit für Steuerbetrug größer einschätzen als die höheren Sozialschichten. Bei den Mittel- und Oberschichten hat diese Sanktionswahrscheinlichkeit einen relativ geringen Einfluss auf ihr Entscheidungskalkül, weil sie auf Grund mittel- und unmittelbarer Erfahrungen wissen, dass das Finanzamt eine wenig erfolgreiche Kontrollinstanz ist und weil sie möglicherweise gelernt haben, durch eigenes Geschick die Aufdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit möglichst gering zu halten. Internalisierte Gesetzestreue hält Personen aus den Arbeiter- und Mittelschichten eher davon ab, Steuern zu hinterziehen, wobei der normative Einfluss bei den Arbeitern ausgeprägter ist als bei den Mittelschichten. Sich an die Gesetze zu halten, fällt offensichtlich dann leicht, wenn es beim Gesetzesverstoß kaum oder nichts zu gewinnen gibt, während auch die beste Erziehung dann nichts fruchtet, wenn die Gewinne allzu verlockend erscheinen.

Entsprechend der *vierten Hypothese* machen erwartete materielle Gewinne aus dem Ladendiebstahl diese Straftat wahrscheinlich – und da Personen aus unteren Sozialschichten, relativ gesehen, dabei mehr gewinnen können als Personen aus den Mittelschichten, hat die Nutzenerwartung bei den unteren Sozialschichten einen stärkeren

Tabelle 5.1: Determinanten des beabsichtigten Steuerbetrugs nach Schichtzugehörigkeit¹

	Arbeiterschicht	Mittelschicht	Oberschicht
Konstante	-2.132** (0.757)	-2.567*** (0.489)	-4.127*** (1.302)
Nutzenbetrag <i>B</i>	0.308 (0.200)	0.481*** (0.123)	1.112*** (0.314)
Erfolgswahrscheinlichkeit <i>q</i>	0.026*** (0.005)	0.019*** (0.003)	0.025*** (0.008)
Strafmaß <i>C</i>	-0.139 (0.168)	-0.026 (0.106)	-0.197 (0.243)
Strafwahrscheinlichkeit <i>p</i>	-0.015* (0.007)	-0.007+ (0.004)	-0.016 (0.012)
Gesetzestreue	-1.246*** (0.373)	-0.684** (0.214)	-0.632 (0.515)
Pseudo-R ² (McFadden)	0.201	0.110	0.239
N	294	730	146
%-Anteil der Steuerbetrüger	24.5 %	26.8 %	31.5 %

1 Logistische Regression (in Klammern: Standardfehler der Koeffizienten).

* $p \leq 0.05$; ** $p \leq 0.01$; *** $p \leq 0.001$; + $p = 0.1$.

Quelle: ALLBUS 1990 – eigene Berechnungen.

Tabelle 5.2: Determinanten des beabsichtigten Ladendiebstahls nach Schichtzugehörigkeit¹

	Arbeiterschicht		Mittelschicht	
	Modell 1	Modell 2	Modell 1	Modell 2
Konstante	-2.830*** (0.658)	-1.944*** (0.713)	-2.371*** (0.532)	-1.736*** (0.589)
Nutzenbetrag <i>B</i>	0.994* (0.455)	0.692 (0.486)	0.680* (0.338)	0.534 (0.346)
Erfolgswahrscheinlichkeit <i>q</i>	0.021** (0.007)	0.018* (0.007)	0.102* (0.050)	0.096+ (0.055)
Strafmaß <i>C</i>	0.416 (0.552)	0.665 (0.483)	-0.648+ (0.359)	-0.398 (0.374)
Strafwahrscheinlichkeit <i>p</i>	-0.017** (0.006)	-0.013+ (0.007)	-0.013* (0.005)	-0.011* (0.005)
Gesetzestreue		-1.493*** (0.497)		-1.097** (0.354)
Pseudo-R ² (McFadden)	0.123	0.173	0.073	0.101
N	307	307	728	728
%-Anteil von Delikten	8.1 %	8.1 %	5.6 %	5.6 %

1 Logistische Regression (in Klammern: Standardfehler der Koeffizienten).

* $p \leq 0.05$; ** $p \leq 0.01$; *** $p \leq 0.001$; + $p = 0.1$.

Quelle: ALLBUS 1990 – eigene Berechnungen.

Einfluss darauf, einen Ladendiebstahl in Erwägung zu ziehen (*Modell 1* in *Tabelle 5.2*). Für die Oberschichten scheint mangels zusätzlicher Vorteile der Ladendiebstahl keine Handlungsalternative zu sein, so dass wegen zu geringer Fallzahl bei den potenziellen Ladendieben keine Schätzungen vorgenommen werden konnten. Allerdings verschwindet der Nutzeneffekt, wenn mit der Gesetzestreue die Wirksamkeit der primären oder sekundären Sozialisation kontrolliert wird (*Modell 2*). Einen recht stabilen Einfluss auf die Absicht, einen Diebstahl zu begehen, hat die Erfolgswahrscheinlichkeit, wobei entgegen der *sechsten Hypothese* der Einfluss bei den Mittelschichten ausgeprägter ist.

Von geringer Bedeutung ist das erwartete Strafmaß für einen Ladendiebstahl, aber erwartungsgemäß hat bei allen Sozialschichten die subjektiv erwartete Wahrscheinlichkeit, beim Stehlen erwischt und dafür bestraft zu werden, einen abschreckenden Effekt. Jedoch war bei der *zweiten Hypothese* davon ausgegangen worden, dass wegen der anfallenden Opportunitätskosten dieser Effekt für die unteren Sozialschichten stärker ist als für die höheren Sozialschichten. Möglicherweise spielen verzerrte Beurteilungen beim Ladendiebstahl nicht die entscheidende Rolle, sondern recht realistische, auf Erfahrungen basierende Einschätzungen, beim Stehlen erwischt zu werden – auch wenn der Ladendiebstahl nicht zwingend ein massenhaftes „blue collar crime“ zu sein scheint. Dass bei Personen aus den unteren Sozialschichten lediglich 8 Prozent stehlen würden, kann auch ein statistisches Artefakt sein, weil beim ALLBUS nur volljährige Personen befragt werden, aber Ladendiebstahl – im Unterschied zum Steuerbetrug – oftmals auch von Kindern und Jugendlichen begangen wird.

V. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Ziel des vorliegenden Beitrages war es, mit besonderer Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen sozialer Schichtung und Kriminalität und aus Sicht der Theorie subjektiver Werterwartung (SEU) die ökonomische Theorie des kriminellen Handelns von Gary S. Becker zu erweitern und empirisch anzuwenden. Der Ausgangspunkt war die Ansicht von Becker (1968), dass Kriminalität ausschließlich ein individuelles Problem sei, und deswegen auch nicht durch soziale Faktoren erklärt werden könne. Demnach wäre es ausreichend, lediglich die ökonomische Kalkulation des Gewinns des kriminellen Handelns, der erwarteten Strafhöhe und der subjektiven Aufklärungswahrscheinlichkeit als zentrale Faktoren anzuführen. Aber es bleibt aus soziologischer Sicht unklar, wie gesellschaftliche Verhältnisse dazu beitragen, dass Personen sich entweder für gesetzeskonformes oder strafbares Handeln entscheiden. Ein Beispiel dafür ist die bislang noch offene Erklärung eines Zusammenhangs zwischen sozialer Schichtung und Kriminalität. Daher wurden zum einen mit Rational-Choice-Ansätzen kompatiblen Aussagen der Anomietheorie (Merton 1968), der Chancenstrukturtheorie (Cloward 1969) und der Theorie differenzieller Assoziationen (Sutherland und Cressey 1966) in das Grundmodell integriert. Zum anderen wurde die Wahrnehmung und Bewertung von Anreizen und Gelegenheiten mit dem Evaluations- und Entscheidungsprozess verknüpft und argumentiert, dass Personen nicht nur Entdeckungs- und Strafwahrscheinlichkeiten, sondern auch Erfolgswahrscheinlichkeiten kalkulieren, wenn sie sich in einer bestimmten Situation für oder wider eine Straftat entscheiden müssen. Und

schließlich wählen sie bei der Definition ihrer sozialen Situation – also vor der eigentlichen Entscheidung und Handlungsausführung – die überhaupt in Frage kommenden Handlungsalternativen aus, so dass kriminelle Handlungen von vornherein ausgeschlossen sein können. Diese Vorauswahl ist eine wichtige Erklärung für Kriminalität im Allgemeinen und für den Zusammenhang von Schichtzugehörigkeit und Kriminalität im Besonderen. Denn bestimmte Handlungsalternativen sind nicht für alle Schichten gleichermaßen erfolgversprechend. Vom erweiterten Erklärungsmodell ausgehend wurden auf Grund der zwischen Sozialschichten differierenden Anreizen und Gelegenheiten spezifische Hypothesen über die sozialstrukturell variierenden Kalkulationen von Erwartungen und Bewertungen entwickelt, die sowohl die Entscheidung für eine Straftat plausibel machen, als auch die zwischen sozialen Schichten variierende Neigung zu bestimmten Gesetzesverstößen erklären können.

Die empirischen Analysen wurden mit den Querschnittdaten des ALLBUS aus den Jahren 1990 und 2000 vorgenommen. Auf Grund verfügbarer Daten beschränken sich die Auswertungen auf die beiden Delikte „Ladendiebstahl“ und „Steuerhinterziehung“. *Wenn es den oftmals postulierten generellen (negativen) Zusammenhang zwischen Schicht und Kriminalität gibt, dann sollten die Mitglieder der unteren Schichten in den Täterpopulationen beider Delikte überrepräsentiert sein.* Weil dies aber nicht der Fall ist, können wir keinen generellen Zusammenhang zwischen Schicht und kriminellen Handeln identifizieren. So ist der Anteil von Ladendieben in der Unterschicht zwar höher als in den mittleren und oberen Schichten, aber für das Delikt Steuerhinterziehung stellt es sich genau umgekehrt da, hier ist der Anteil delinquenter Personen in der Oberschicht höher als in den anderen Schichten. Der „Mythos“ (Tittle et al. 1978) eines generellen Zusammenhangs zwischen Schicht und Kriminalität kam u.E. unter anderem auch dadurch zustande, und dies zeigen auch die Befunde, weil bei den empirischen Analysen unterschiedliche Delikte miteinander vermischt werden, die aber jeweils unterschiedliche soziale Voraussetzungen haben und Evaluations- und Entscheidungsprozesse mit sich ziehen, die im Ergebnis für die verschiedenen Sozialschichten jeweils unterschiedlich ausfallen. Vor allem Anreize, Gelegenheitsstruktur und Sozialisationseffekte spielen eine wichtige Rolle für die Erklärung des Zusammenhangs von Sozialstruktur und Kriminalität.

Die grundlegenden Mechanismen und die Prozessstruktur des Evaluierens, Entscheidens und Handelns sind jedoch immer gleich und entsprechen auch für das kriminelle Handeln der Logik des rationalen Handelns. Hierbei wurde empirisch festgestellt, dass das ökonomische Modell von Becker (1968) durchaus tragfähig, aber aus soziologischer Sicht unvollständig ist. Das von uns entwickelte SEU-Modell erwies sich in mehrfacher Hinsicht dem ökonomischen Grundmodell überlegen. *Erstens* kann es aus theoretischen Überlegungen heraus das kriminelle Handeln von Personen besser vorhersagen, wenn man *alle* entscheidenden Determinanten des individuellen Evaluations- und Entscheidungsprozesses kennt. *Zweitens* ist die Güte der Schätzungen für das SEU-Modell besser als für das Modell von Becker (1968), weil mehr Varianz der abhängigen Variable erklärt wird (vgl. die R^2 – Werte in Tabelle 3.1 und 3.2). *Drittens* haben sich im Vergleich zu den erwarteten Beträgen von Nutzen und Kosten eher die subjektiv erwarteten Wahrscheinlichkeiten für Erfolg und Misserfolg als die wichtigere Variablen erwiesen, wenn relevante Randbedingungen der sozialen Situation kontrol-

liert werden. *Viertens* haben sich die theoretischen Erweiterungen des ökonomischen Modells zu einem SEU-Modell als empirisch gültig erwiesen. Sowohl konnten, entgegen der Position von Becker (1968), relevante Aussagen soziologischer Ansätze wie die Anomietheorie (Merton 1968), die Theorie differenzieller Assoziationen (Sutherland und Cressey 1966), die Opportunitätstheorie (Cloward 1969) und sozialisationstheoretische Aussagen widerspruchsfrei integriert werden.

Abschließend seien noch zwei Anmerkungen für die zukünftige Forschung beigelegt. Zum einen benötigen wir für die empirische Anwendung handlungstheoretischer Modelle informationsreichere Daten. Ihre Qualität ist im Hinblick auf die Messung theoretischer Konstrukte als auch des gesamten Entscheidungs- und Handlungsprozesses zu verbessern. Ferner können Sampson und Laub (1992) zeigen, dass Längsschnittdaten auch für das kriminelle Handeln informationsreichere Grundlagen für die empirische Forschung bieten als Querschnittdaten. Mit Längsschnittdaten – insbesondere mit ereignisorientierten Verlaufsdaten – wäre es möglich, Ursachen des kriminellen Handelns realitätsgerechter abzubilden. Darüber hinaus erlauben solche Daten, die Dauerhaftigkeit von Ursachen für kriminelles Handeln zu untersuchen oder gar „kriminelle Karrieren“ nachzuzeichnen. Zum anderen ist es im Sinne kumulativer Forschung angebracht, das SEU-Modell des (kriminellen) Handelns auch für andere Delikte als für Steuerbetrug oder Ladendiebstahl anzuwenden, um die allgemeinen Schlussfolgerungen dieser Arbeit zu untermauern. Diese Strategie verspricht dann die Weiterentwicklung der theoretischen Überlegungen zu einem allgemeinen Modell des delinquenten Handelns als einem Spezialfall des rationalen Handelns und des routinierten Alltagshandelns (vgl. Esser 1999).

Literatur

- Albrecht, Günter*, und *Carl-Werner Howe*, 1992: Soziale Schicht und Delinquenz. Verwischte Spur oder falsche Fährte? Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 44: 697–730.
- Becker, Gary S.*, 1968: Crime and Punishment: An Economic Approach. *Journal of Political Economy* 76: 169–217.
- Becker, Gary S.*, 1993: Kriminalität und Strafe: Ein ökonomischer Ansatz. S. 39–96 in: *Gary S. Becker* (Hg.), *Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens*. Tübingen: Mohr (Siebeck).
- Becker, Rolf*, und *Klaus Schömann*, 1996: Berufliche Weiterbildung und Einkommensdynamik. Eine Längsschnittstudie mit besonderer Berücksichtigung von Selektionsprozessen. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 48: 426–461.
- Birbeck, Christopher*, und *Gary LaFree*, 1993: The Situational Analysis of Crime and Deviance. *Annual Review of Sociology* 19: 113–137.
- Bishop, Donna M.*, 1984: Legal and Extralegal Barriers to Delinquency. *Criminology* 22: 403–419.
- Blossfeld, Hans-Peter*, und *Rolf Müller*, 1997: Sozialstrukturanalyse, Rational Choice Theorie und die Rolle der Zeit. Ein Versuch zur dynamischen Integration zweier Theorieperspektiven. *Soziale Welt* 47: 382–400.
- Braithwaite, John*, 1981: The Myth of Social Class and Criminality Reconsidered. *American Sociological Review* 46: 36–57.
- Bueno de Mesquita, Bruce*, und *Leonard E. Cohen*, 1995: Self-interest, Equity, and Self-control: A Game-theoretic Analysis of Criminal Decisions. *Criminology* 33: 483–517.
- Bundesministerium des Inneren* (Hg.), 2001: Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.
- Cloward, Richard*, 1968: Illegitime Mittel, Anomie und Abweichendes Verhalten. S. 314–339 in: *Fritz Sack* (Hg.), *Kriminalsoziologie*. Frankfurt a.M.: Akademische Verlagsgesellschaft.

- Coleman, James W., 1985: *The Criminal Elite. The Sociology of White Collar Crime*. New York: St. Martin's Press.
- Cornish, Derek B., und Ronald V. Clarke, 1987: Understanding Crime Displacement: An Application of Rational Choice Theory. *Criminology* 25: 933–947.
- Curti, Henning, 1998: *Abschreckung durch Strafe. Eine ökonomische Analyse der Kriminalität*. Konstanz: DUV.
- Davis, Michael L., 1988: Time and Punishment: An Intertemporal Model of Crime. *Journal of Political Economy* 96: 383–390.
- Diekmann, Andreas, 1980: *Die Befolgung von Gesetzen. Empirische Untersuchungen zu einer rechtssoziologischen Theorie*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Engelhardt, Henriette, 1999: Lineare Regression mit Selektion: Möglichkeiten und Grenzen der Heckman-Korrektur. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 51: 706–723.
- Erickson, Maynard L., Jack P. Gibbs und Gary F. Jensen, 1977: The Deterrence Doctrine and the Perceived Certainty of Legal Punishment. *American Sociological Review* 42: 305–317.
- Esser, Hartmut, 1986: Können Befragte lügen? Zum Konzept des „wahren Wertes“ im Rahmen der handlungstheoretischen Erklärung von Situationseinflüssen bei der Befragung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 38: 314–336.
- Esser, Hartmut, 1996: Die Definition der Situation. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 48: 1–35.
- Esser, Hartmut, 1999: *Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 1: Situationslogik und Handeln*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Fetchenhauer, Detlef, 1999: Möglichkeiten und Grenzen von Rational Choice Erklärungen für betrügerisches Verhalten am Beispiel des Versicherungsbetrugs. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 51: 283–312.
- Frey, Bruno S., und Karl-Dieter Opp, 1979: Anomie, Nutzen und Kosten. Eine Konfrontierung der Anomietheorie mit ökonomischen Hypothesen. *Soziale Welt* 30: 275–294.
- Friedrichs, Jürgen, 1997: Normenpluralität und abweichendes Verhalten. Eine theoretische und empirische Analyse. S. 473–505 in: *Wilhelm Heitmeyer* (Hg.), *Was treibt die Gesellschaft auseinander?* Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Geißler, Rainer, 1987: Soziale Schichtung und Kriminalität. S. 138–161 in: *ders.* (Hg.), *Soziale Schichtung und Lebenschancen in der Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart: Enke.
- Gottfredson, Michael R., und Travis Hirschi, 1990: *A General Theory of Crime*. Stanford: Stanford University Press.
- Grasmick, Harold G., und Robert J. Bursik, Jr., 1990: Conscience, Significant Others, And Rational Choice: Extending The Deterrence Model. *Law & Society Review* 24: 837–861.
- Grogger, Jeffrey T., 1991: Certainty vs. Severity of punishment. *Economic Inquiry* 29: 297–310.
- Grogger, Jeffrey T., 1998: Market Wages and Youth Crime. *Journal of Labor Economics* 16: 756–791.
- Haferkamp, Hans, 1987: Zur zukünftigen Neuorientierung der kriminologischen Forschung. *Kriminologisches Journal* 19: 171–192.
- Heckhausen, Jutta, und Richard Schulz, 1993: Optimisation by Selection and Compensation: Balancing Primary and Secondary Control in Life Span Development. *International Journal of Behavioral Development* 16: 287–303.
- Heckman, James J., 1979: Sample Selection Bias As a Specification Error. *Econometrica* 47: 153–161.
- Hedström, Peter, und Richard Swedberg, 1996: Social Mechanism. *Acta Sociologica* 39: 281–308.
- Hindelang, Michael J., Travis Hirschi und Joseph G. Weis, 1979: Correlates of Delinquency: The Illusion of Discrepancy between Self-Report and Official Measures. *American Sociological Review* 44: 995–1014.
- Homel, Ross, 1983: Drivers Who Drink and Rational Choice: Random Breath Testing and the Process of Deterrence. S. 59–84 in: *Ronald V. Clarke* und *Marcus Felson* (Hg.), *Routine Activity and Rational Choice*. New Brunswick: Transaction Publishers.
- Katz, Jack, 1988: *Seductions of Crime*. New York: Basic Books.

- Keckeisen, Wolfgang*, 1974: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München: Juventa.
- Kerschke-Risch, Pamela*, 1993: Gelegenheit macht Diebe – doch Frauen klauen auch. Massenkriminalität bei Frauen und Männern. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Koch, Achim, Martina Wasmer, Janet Harkness und Evi Scholz*, 2001: Konzeption und Durchführung der „Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften“ (ALLBUS) 2000. Mannheim: ZUMA-Methodenbericht 2001/05.
- Kunz, Harald*, 1993: Kriminalität. S. 181–206 in: *Bernd-Thomas Raub und Manfred Tietzel* (Hg.), Ökonomische Verhaltenstheorie. München: Vahlen.
- Lemert, Edwin M.*, 1967: Human Deviance, Social Problems, and Social Control. Englewood Cliffs: Prentice-Hall.
- McCarthy, Bert*, 2002: New Economics of Sociological Criminology. *Annual Review of Sociology* 28: 417–442.
- McKenzie, Robert B.*, und *Gordon Tullock*, 1994: The New World of Economics. New York: McGraw-Hill.
- Meier, Robert F.*, und *Weldon T. Johnson*, 1977: Deterrence as Social Control: The Legal and Extra-legal Production of Conformity. *American Sociological Review* 42: 292–304.
- Merton, Robert K.*, 1968: Sozialstruktur und Anomie. S. 283–314 in: *Fritz Sack* (Hg.), Kriminalsoziologie. Frankfurt a.M.: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Mühlenfeld, Hans-Ulrich*, 1999: Kriminalität als rationale Wahlhandlung. Eine empirische Überprüfung der Rational Choice-Theorie anhand des Schwarzfahrens. Stuttgart: edition 451.
- Niggli, Marcel Alexander*, 1994: Rational Choice Theory and Crime Prevention. *Studies on Crime and Crime Prevention* 3: 83–103.
- Opp, Karl-Dieter*, 1968: Kriminalität und Gesellschaftsstruktur. Neuwied: Luchterhand.
- Opp, Karl-Dieter*, 1973: Soziologie im Recht. Reinbek: Rowohlt.
- Opp, Karl-Dieter*, 1974: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur. Darmstadt und Neuwied: Luchterhand.
- Opp, Karl-Dieter*, 1989: The Economics of Crime and the Sociology of Deviant Behaviour. A Theoretical Confrontation of Basic Propositions. *Kyklos* 42: 405–430.
- Paternoster, Raymond*, 1989: Decisions To Participate In and Desist From Four Types of Common Delinquency: Deterrence and the Rational Choice Perspective. *Law & Society* 23: 7–40.
- Paternoster, Raymond, Linda E. Saltzman, Theodore G. Chiricos und Gordon P. Waldo*, 1982: Perceived Risk and Deterrence: Methodological Artifacts in Perceptual Deterrence Research. *The Journal of Criminal Law & Criminology* 73: 1238–1258.
- Pezzin, Lilliana E.*, 1995: Earnings Prospects, Matching Effects, and the Decision to Terminate a Criminal Career. *Journal of Quantitative Criminology* 11: 29–50.
- Pfeiffer, Dietmar K.*, und *Sebastian Scheerer*, 1979: Kriminalsoziologie. Eine Einführung in Theorien und Themen. Stuttgart u.a.: Kohlhammer.
- Piliavin, Irving, Craig Thornton, Rosemary Gartner und Ross L. Matsueda*, 1986: Crime, Deterrence, and Rational Choice. *American Sociological Review* 51: 101–119.
- Reuband, Karl-Heinz*, 2002: Subjektive Wahrscheinlichkeiten und Antwortmuster: Der Einfluss von Personenbezug und Skalierungsart. *ZA-Information* 50: 46–58.
- Sampson, Robert J.*, und *John H. Laub*, 1992: Crime and Deviance in the Life Course. *Annual Review of Sociology* 18: 63–84.
- Schnell, Rainer*, 1991: Wer ist das Volk? Zur faktischen Grundgesamtheit bei „allgemeinen Bevölkerungsumfragen“: Undercoverage, Schwererreichbare und Nichtbefragbare. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 43: 106–137.
- Silberman, Matthew*, 1976: Toward A Theory Of Criminal Deterrence. *American Sociological Review* 41: 442–461.
- Simon, Herbert A.*, 1993: Homo rationalis. Die Vernunft im menschlichen Leben. Frankfurt a.M.: Campus.
- Stafford, Mark C.*, und *Mark Warr*, 1993: A Reconceptualization of General and Specific Deterrence. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 30: 123–135.

- Sutherland, Edwin H.*, und *Donald Cressey*, 1966: Principles of Criminology. Philadelphia/New York: Lippincott.
- Sykes, Gresham M.*, 1978: Criminology. New York u.a.: Harcourt Brace Jovanovich.
- Thornberry, Terence P.*, und *Margaret Farnworth*, 1982: Social Correlates Of Criminal Involvement: Further Evidence on the Relationship between Social Status and Criminal Behavior. *American Sociological Review* 47: 505–518.
- Tittle, Charles R.*, 1983: Social Class and Criminal Behavior: A Critique of the Theoretical Foundation. *Social Forces* 62: 334–358.
- Tittle, Charles R.*, *Wayne J. Vellemez* und *Douglas S. Smith*, 1978: The Myth of Social Class and Criminality: An Empirical Assessment of the Empirical Evidence. *American Sociological Review* 43: 643–656.
- Tittle, Charles R.*, und *Robert F. Meier*, 1990: Specifying The SES/Delinquency Relationship, *Criminology* 28: 271–299.
- Tsebelis, George*, 1990: Penalty has no Impact on Crime: A Game Theoretic Analysis. *Rationality and Society* 2: 255–286.
- Tversky, Amos*, und *Daniel Kahnemann*, 1986: Rational Choice and the Framing of Decisions. S. 67–94 in: *Robin M. Hogarth* und *Melvin W. Reder* (Hg.), *Rational Choice. The Contrast between Economics and Psychology*. Chicago: University of Chicago Press.
- Tyler, Tom R.*, 1990: Why People Obey the Law. New Haven and London: Yale University Press.
- Tyler, Tom R.*, 1997: Procedural Fairness and Compliance with the Law. *Swiss Journal of Economics and Statistics* 133: 219–240.
- Uggen, Christopher*, und *Melissa Thompson*, 1999: The Socioeconomic Determinants of Ill-gotten Gains: Within-person Changes in Drug Use and Illegal Earnings. Paper presented at the 94th Annual Meeting of the American Sociological Association.
- Urban, Dieter*, 1993: Logit-Analyse. Statistische Verfahren zur Analyse von Modellen mit qualitativen Response-Variablen, Stuttgart: Fischer.
- Voss, Thomas*, und *Martin Abraham*, 2000: Rational Choice Theory in Sociology: A Survey. S. 50–83 in: *Stella R. Quah* (Hg.), *International Handbook of Sociology*. London: Sage.
- Wasmer, Martina*, *Achim Koch* und *Michael Wiedenbeck*, 1991: Methodenbericht zur „Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften“ (ALLBUS) 1990. Mannheim: ZUMA-Arbeitsbericht 91/13.
- Weede, Erich*, 1992: Mensch und Gesellschaft, Tübingen: Mohr (Siebeck).
- Wittig, Petra*, 1993: Der rationale Verbrecher. Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens. Berlin: Duncker & Humblot.

Korrespondenzanschrift: Dr. Guido Mehlkop und Prof. Dr. Rolf Becker; Technische Universität Dresden, Institut für Soziologie, Mommsenstrasse 13, D-01069 Dresden
E-Mail: Guido.Mehlkop@mailbox.tu-dresden.de; becker-r@rzs.urz.tu-dresden.de